Gemeinsamer Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr	**öffentliche Vorlage für den verfahrensbegleitenden Ausschuss zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen**	
	lfd. Nummer 004	Jahr 2024
Sitzungstermin:	**21.06.2024**	
Vorlage zur:	**Beratung/Empfehlung**	

Beratungsgegenstand:

Feststellungsbeschluss einschließlich Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung für das Änderungsverfahren 49 MH: Energiepark Styrumer Ruhrbogen in Mülheim an der Ruhr

Der Ausschuss empfiehlt den Räten der beteiligten Städte folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt <Name> beschließt gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) jeweils in der geltenden Fassung die Änderung 49 MH: Energiepark Styrumer Ruhrbogen des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes (GFNP) nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die im Verfahren abgegebenen und in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen.

Die Änderung besteht aus Plan, Textteil und beigefügter Begründung einschließlich Umweltbericht.

Anlagen: **Entwurf einer gemeinsamen Ratsvorlage GFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr – Feststellungsbeschluss sowie Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung für das Änderungsverfahren 49 MH: Energiepark Styrumer Ruhrbogen in Mülheim an der Ruhr**

Datum: 22.05.2024	**gez.: Harter**

Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr:

Feststellungsbeschluss einschließlich Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung für das Änderungsverfahren 49 MH: Energiepark Styrumer Ruhrbogen in Mülheim an der Ruhr

vbA

Der verfahrensbegleitende Ausschuss empfiehlt den Räten der beteiligten Städte, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlusstext

Der Rat der Stadt <Name> beschließt gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) jeweils in der geltenden Fassung die Änderung 49 MH: Energiepark Styrumer Ruhrbogen des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes (GFNP) nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die im Verfahren abgegebenen und in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen.

Die Änderung besteht aus Plan, Textteil und beigefügter Begründung einschließlich Umweltbericht.

Sachverhaltsdarstellung

Der mit dem Feststellungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) zum Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) aus dem Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) übergeleitete Gemeinsame Flächennutzungsplan (GFNP) stellt gem. § 5 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 204 Abs. 1 BauGB für die beteiligten Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen dar. Der GFNP enthält, im Gegensatz zum RFNP, keine raumordnerischen Festlegungen mehr.

Das als RFNP-Änderung begonnene Verfahren 49 MH wird aus diesem Grund als GFNP-Änderungsverfahren weitergeführt.

Alle für dieses Verfahren erforderlichen Beschlüsse sind nach Beschlussempfehlung durch den verfahrensbegleitenden Ausschuss durch gleich lautende Beschlüsse in den Räten der sechs beteiligten Städte übereinstimmend gefasst worden.

Der Aufstellungsbeschluss für das vorgelegte Änderungsverfahren zum RFNP wurde von den Räten der Planungsgemeinschaft zwischen dem 15. November und dem 16. Dezember 2021 gefasst. Im Rahmen des Scopings wurde den Fachbehörden die Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit fand vom 25. Januar bis 25. Februar 2022 statt. Die öffentliche Beteiligung wurde im Zeitraum vom 5. bis 28. September 2023 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende förmliche Beteiligung sowie die Veröffentlichung fanden vom 15. November bis 15. Dezember 2023 statt.

Die Änderung Nr. 49 MH (Energiepark Styrumer Ruhrbogen) bezieht sich auf die Bodendeponie Kolkerhofweg im Nordwesten des Mülheimer Stadtgebietes an der Grenze zu Duisburg und Oberhausen. Der Deponiestandort ist eingebettet zwischen dem Ruhrbogen im Norden und der Bahntrasse im Süden.

Als Nachfolgenutzung für die Bodendeponie Kolkerhofweg ist die Errichtung des Energieparks Styrumer Ruhrbogen zur Nutzung erneuerbarer Energien geplant. Mit einer abfallrechtlichen Plangenehmigung wurden 2017 bereits die fachplanerischen Voraussetzungen für den Energiepark (bestehend aus Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen) geschaffen, indem die hierfür erforderliche Änderung der Deponiegeometrie sowie Erschließungsmaßnahmen zugelassen wurden. Darüber hinaus wurde mit der Plangenehmigung bestätigt, dass die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach Beendigung der Schüttungen, d.h. vor der Stilllegung der Deponie, abfallrechtlich zulässig ist. Daraufhin wurde 2018 eine Windenergieanlage in Betrieb genommen.

Das GFNP-Änderungsverfahren wurde mit dem Ziel eingeleitet, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Deponiekörper zu schaffen. Die Planung sieht eine Freiflächen-Photovoltaikanlage vor, deren Flächengröße voraussichtlich mehr als 5 ha umfassen wird. Aufgrund der Flächeninanspruchnahme sowie der exponierten Lage an den Deponiehängen sind Raumwirkungen (insbesondere auf das Landschaftsbild) anzunehmen. Somit handelt es sich um eine raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Im wirksamen Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) ist der Änderungsbereich vollständig als Grünfläche dargestellt. Zudem ist eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen sowie die Nutzung zur Ver- und Entsorgung: Abfallwirtschaft dargestellt.

Zur planungsrechtlichen Absicherung des geplanten Energieparks soll mit der vorliegenden GFNP-Änderung das Symbol „Erneuerbare Energien auf Halden und Deponien“ ohne Flächendarstellung in den GFNP aufgenommen werden. Somit ergeben sich keine Änderungen an den bestehenden flächenhaften Darstellungen des GFNP. Auf der nachgeordneten Genehmigungsebene wird die konkrete Lage und Dimensionierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage verbindlich festgelegt.

Bei dem Verfahren wurden Begründung und Umweltbericht aufgrund von Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit redaktionell fortentwickelt. Inhalte, die eine Änderung der Planung erfordert hätten, ergaben sich aufgrund der förmlichen Beteiligung nicht.

Weiteres Verfahren

Mit dem abschließenden Feststellungsbeschluss wird das GFNP-Änderungsverfahren beendet. Nach der Beschlussfassung wird das Änderungsverfahren beim Land (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) zur Genehmigung eingereicht und das Ergebnis der Prüfung und Entscheidung den Einsendern der Stellungnahmen mitgeteilt.

Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des GFNP wirksam.

Abwägungsmaterial

Zum Zeitpunkt des Planbeschlusses muss eine vollständige Erfassung, Bewertung und Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange erfolgen. Das Abwägungsmaterial umfasst deshalb sowohl die Anregungen und Einwendungen aus der vorgezogenen, frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, als auch die Anregungen, Einwendungen und Stellungnahmen der vorher genannten Stellen aus der förmlichen Beteiligung sowie die jeweiligen Stellungnahmen der Verwaltung dazu.

Anlagen

- Änderungsplan
- Erstausfertigung
- Begründung
- Umweltbericht
- synoptische Darstellung der in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung
- synoptische Darstellung der in der förmlichen Beteiligung und öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung

Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 49 MH (Energiepark Styrumer Ruhrbogen)

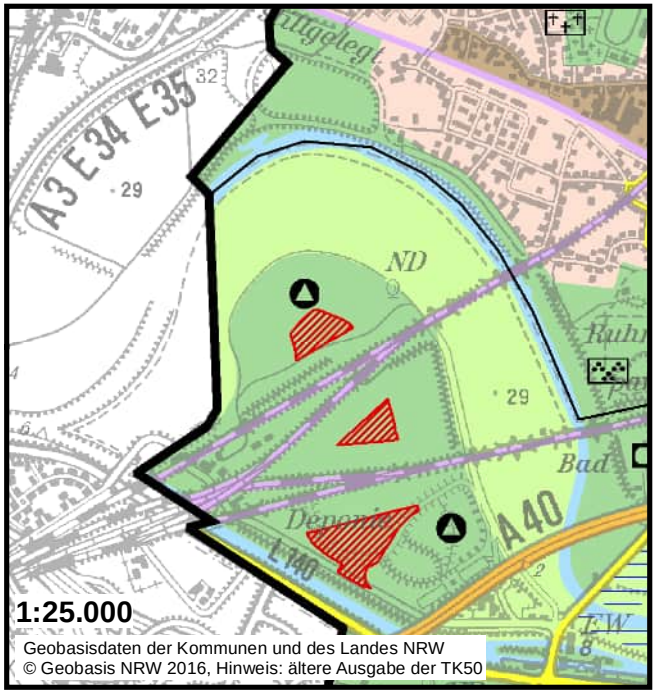

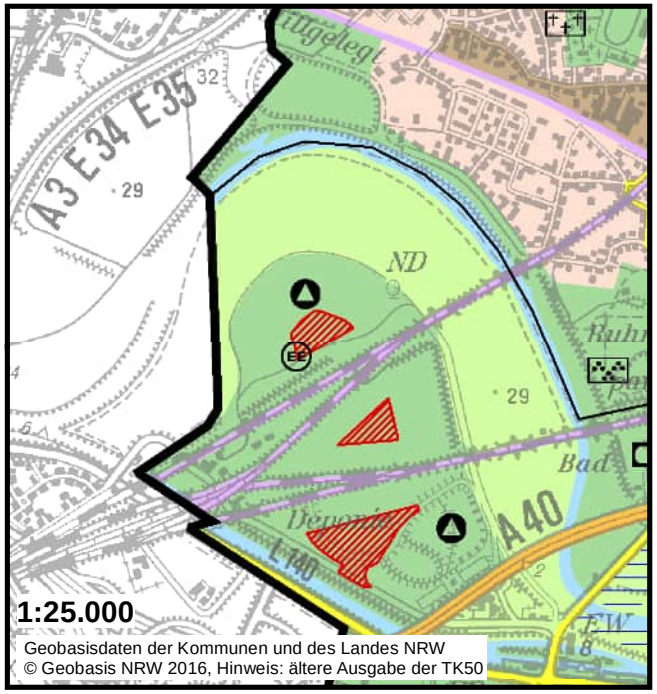

Originaldarstellung in 1: 50.000

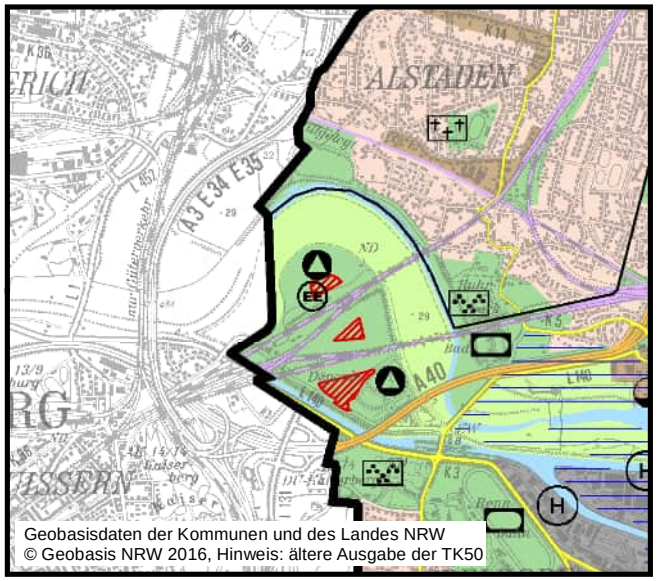

Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

Grünflächen

Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

Abfallwirtschaft

Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

Grünflächen

Ver- und Entsorgung:

Erneuerbare Energien (EE) auf Halden und Deponien

Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

Abfallwirtschaft

Stand: Mai 2024

Änderungsplan Nr. 49 MH

(Energiepark Styrumer Ruhrbogen)

des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Geänderte Darstellung der Plankarte in 1: 50.000

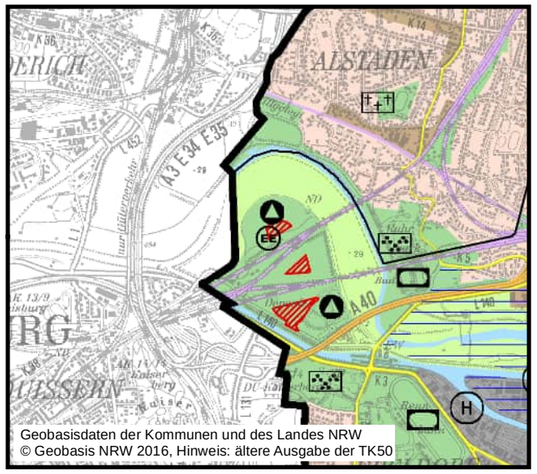

Darstellung der Beikarte in 1: 50.000

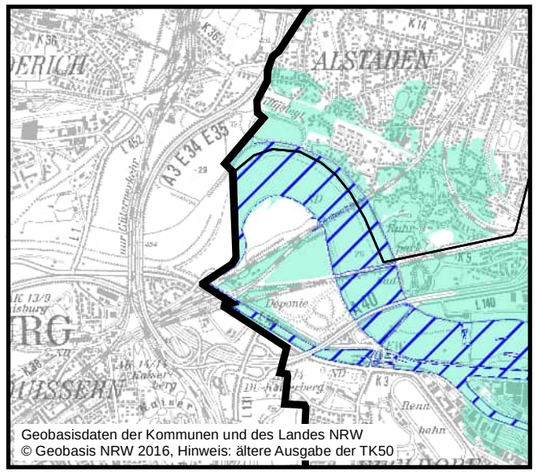

Auszug aus Legende Plankarte

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

Grünflächen

Ver- und Entsorgung:

Erneuerbare Energien (EE) auf Halden und Deponien

Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

Abfallwirtschaft

Auszug aus Legende Beikarte

gemäß § 5 Abs.4a BauGB

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Hochwasserrisikogebiete (HQ extrem)

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
in der derzeit gültigen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
in der derzeit gültigen Fassung

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
in der derzeit gültigen Fassung

Diese Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans besteht aus:

- Änderungsplan Nr. 49 MH in der Fassung vom Mai 2024
- Textteil / Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom Mai 2024 und der
- Verfahrensleiste

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Es wird bestätigt, dass die Ausfertigung mit der von den Räten der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr beschlossenen Ausfertigung übereinstimmt.

Bochum, den 202
Der Oberbürgermeister

Essen, den 202
Der Oberbürgermeister

Eiskirch

Kufen

Gelsenkirchen, den 202
Die Oberbürgermeisterin

Herne, den 202
Der Oberbürgermeister

Welge

Dudda

Mülheim an der Ruhr, den 202
Der Oberbürgermeister

Oberhausen, den 202
Der Oberbürgermeister

Buchholz

Schranz

GFNP-Änderung 49 MH - Energiepark Styrumer Ruhrbogen

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung 2

2 Planungsrechtliche Vorgaben 3

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) 3
2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr 6
2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung 7
2.4 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplans 7
2.5 Bebauungsplanung 8
2.6 Sonstige informelle Planungen 8
2.6.1 Masterplan Emscher Landschaftspark 8

3 Gegenstand der Änderung 8

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches 8
3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung 9
3.3 Bedarfsnachweis 9
3.4 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten 9

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien 10

4.1 Artenschutz 10

5 Sonstige Belange 11

5.1 Bodendeponie Kolkerhofweg 11
5.2 Konzentrationszone für Windenergieanlagen 11
5.3 Technische Infrastruktur 11
5.4 Deichschutz 12
5.5 Bodendenkmalpflege 12
5.6 Bodenschutzklausel 12
5.7 Klimaschutzklausel 12
5.8 Vorsorgender Hochwasserschutz 13
5.9 Seveso III 13
5.10 Verbandsgrünflächen 14
5.11 Altlasten 14

6 Verfahrensablauf 14

6.1 Verfahren 14
6.2 Umgang mit den Stellungnahmen 14

7 Flächenbilanz / Monitoring 14

Stand: Mai 2024

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

Der mit dem Feststellungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) zum Regionalplan Ruhr aus dem Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) übergeleitete Gemeinsame Flächennutzungsplan (GFNP) stellt gem. § 5 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 204 Abs. 1 BauGB für die beteiligten Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen dar. Der GFNP enthält, im Gegensatz zum RFNP, keine raumordnerischen Festlegungen mehr.

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Die vorliegende Änderung des GFNP bezieht sich auf die Deponie Kolkerhofweg im Nordwesten des Mülheimer Stadtgebietes an der Grenze zu Duisburg und Oberhausen. Der Deponiestandort ist eingebettet zwischen dem Ruhrbogen im Norden und der Bahntrasse im Süden.

Als Nachfolgenutzung für die Bodendeponie Kolkerhofweg ist die Errichtung des Energieparks Styrumer Ruhrbogen zur Nutzung erneuerbarer Energien geplant. Mit einer abfallrechtlichen Plangenehmigung wurden 2017 bereits die fachplanerischen Voraussetzungen für den Energiepark (bestehend aus Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen) geschaffen, indem die hierfür erforderliche Änderung der Deponiegeometrie sowie Erschließungsmaßnahmen zugelassen wurden. Darüber hinaus wurde mit der Plangenehmigung bestätigt, dass die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach Beendigung der Schüttungen, d.h. vor der Stilllegung der Deponie, abfallrechtlich zulässig ist. Daraufhin wurde 2018 eine Windenergieanlage in Betrieb genommen.

Das GFNP-Änderungsverfahren wurde mit dem Ziel eingeleitet, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Deponiekörper zu schaffen. Die Planung sieht eine Freiflächen-Photovoltaikanlage vor, deren Flächengröße voraussichtlich mehr als 5 ha umfassen wird. Aufgrund der Flächeninanspruchnahme sowie der exponierten Lage an den Deponiehängen sind Raumwirkungen (insbesondere auf das Landschaftsbild) anzunehmen. Somit handelt es sich um eine raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Im wirksamen Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) ist der Änderungsbereich vollständig als Grünfläche dargestellt. Zudem ist eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen sowie die Nutzung zur Ver- und Entsorgung: Abfallwirtschaft dargestellt.

Zur planungsrechtlichen Absicherung des geplanten Energieparks soll mit der vorliegenden GFNP-Änderung das Symbol „Erneuerbare Energien auf Halden und Deponien“ ohne Flächendarstellung in den GFNP aufgenommen werden. Somit ergeben sich keine Änderungen an den bestehenden flächenhaften Darstellungen des GFNP. Auf der nachgeordneten Genehmigungsebene wird die konkrete Lage und Dimensionierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage verbindlich festgelegt.

Die nachfolgende Flächenübersicht zeigt die Bodendeponie Kolkerhofweg, den Energiepark Styrumer Ruhrbogen (Stand 2017) und die Konzentrationszone für Windenergieanlagen (WEA) mit einer bestehenden WEA.

Flächenübersicht:

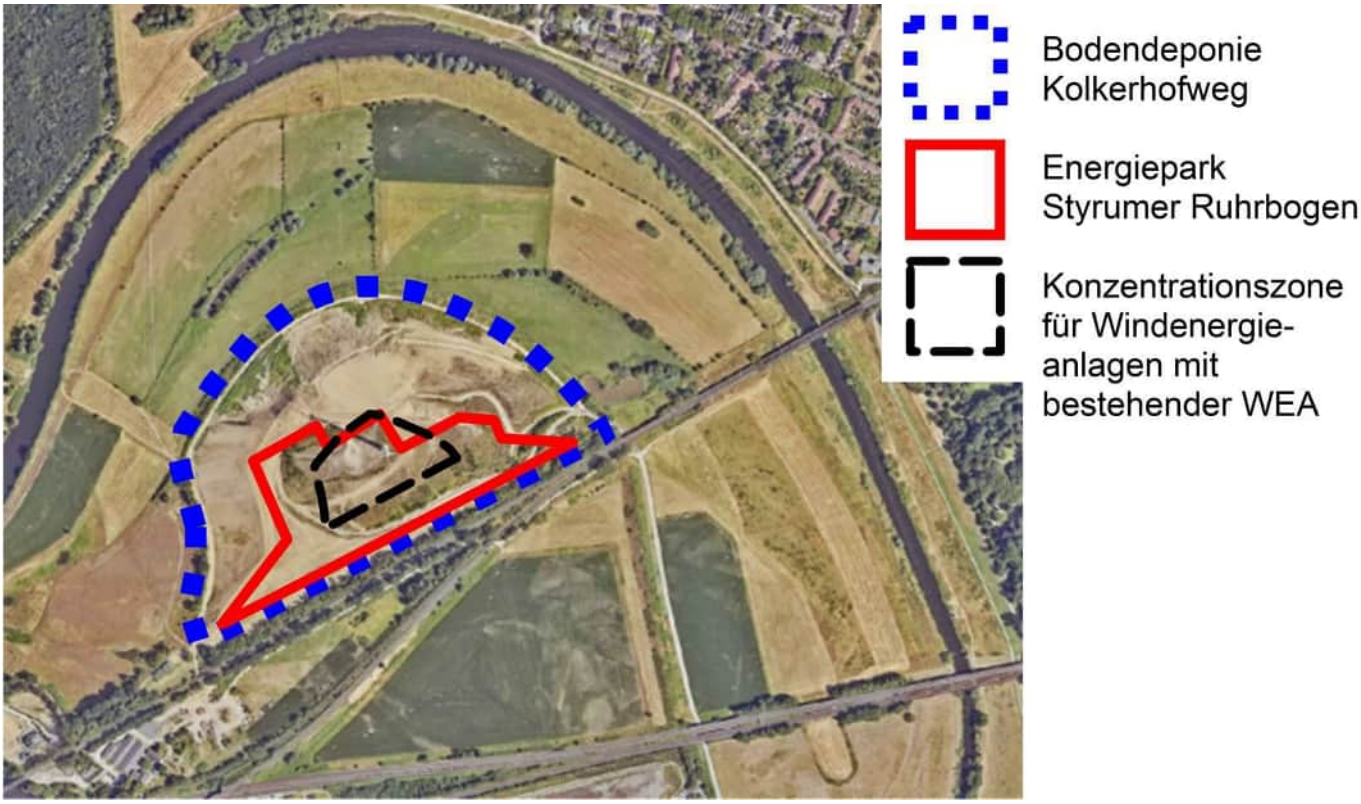

Quellennachweis zum Luftbild: © Regionalverband Ruhr, dl-de/by-2-0
(http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 01.05.2024 in Kraft getreten ist.

Für den Bereich der GFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der GFNP-Änderungsbereich dem Freiraum und den Grünzügen zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

3-2 Grundsatz Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche *Die in Abbildung 2 gekennzeichneten 29 "landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche" sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden.* *Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des nordrhein-westfälischen landschafts-, bau- und industriekulturellen Erbes erhalten werden. Ihre landesbedeutsamen archäologischen Denkmäler und Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden.* *In der Regionalplanung sollen ergänzend weitere "bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden.*
3-3 Grundsatz Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten *Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sollen Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne gewahrt werden.* *Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Dabei sollen angemessene Nutzungen ermöglicht werden.*

Der Bereich der GFNP-Änderung liegt innerhalb des im LEP gekennzeichneten landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches 14: „Ruhrtal“, der als für die Industriekultur bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 65: „Ruhrort / Unteres Ruhrtal / Mülheim a.d. Ruhr (Duisburg, Oberhausen, Mülheim a.d. Ruhr)“ konkretisiert ist. Die dem Kulturlandschaftsbereich wertgebenden Elemente oder Strukturen sind ebenso wie Denkmäler und archäologische Fundorte im Bereich der Deponie auszuschließen. Hinweise auf derartige Denkmäler und archäologische Fundorte in der Umgebung liegen nicht vor. Aufgrund der Entfernung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage zum Schifffahrtskanal Ruhr sowie ihrer funktionsgemäßen Ausrichtung am Deponiekörper sind Auswirkungen auf den kulturlandschaftlichen Wert nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild wird durch den Deponiekörper, die Windenergieanlage und aktuell zusätzlich durch den Deponiebetrieb beeinträchtigt. Hier werden sich nach Abschluss der Rekultivierung Verbesserungen ergeben.

Den Grundsätzen wird entsprochen.

4-1 Grundsatz Klimaschutz

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere

- *die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen; […]*

4-2 Grundsatz: Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. Hierzu sollen insbesondere beitragen

- *die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,*
- *die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen,*
- *die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,*
- *die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie*
- *die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.*

4-3 Grundsatz: Klimaschutzkonzepte

Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.

Zu den Grundsätzen 4-1, 4-2 und 4-3 siehe Kapitel 5.7 - Klimaschutzklausel. Den Grundsätzen wird entsprochen.

7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz

Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als

- *Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,*
- *klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,*
- *Raum mit Bodenschutzfunktionen,*
- *Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,*
- *Raum für Land- und Forstwirtschaft,*
- *Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,*
- *Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,*
- *Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und*
- *als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.*

7.1-2 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalplanung

Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrar-

bereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.

7.1-5 Ziel Grünzüge

Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als

- *siedlungsnahe Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,*
- *Biotopverbindungen und*
- *in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln.*

Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

Die Deponie Kolkerhofweg liegt im Freiraum. Ihre Flächen sind aufgrund des Deponiebetriebes vorgeschädigt und nur eingeschränkt imstande, die Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen des Freiraums zu erfüllen. Das Landschaftsbild sowie die Erholungsfunktion im Umfeld der Deponie sind durch den Deponiekörper, den Betrieb der Deponie sowie der Windenergieanlage beeinträchtigt. Auch die südliche Umgebung der Deponie ist durch Deponien und Schienenwege vorbelastet, die die Freiraumfunktionen einschränken. Nördlich, westlich und östlich hingegen grenzen die Ruhrauen mit wertvollen Landschafts- und Biotopstrukturen an die Deponie Kolkerhofweg. Die Flächen der Deponie Kolkerhofweg selbst stellen bereits heute einen herausragenden Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie einen herausragenden Entwicklungsraum biologischer Vielfalt dar. Untersuchungen zeigen eine sehr hohe Artenvielfalt sowie das Vorkommen zahlreicher besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (Hotspot). Es liegen Brut-, Nahrungs- und Überwinterungshabitate von Amphibien, Reptilien, Insekten, Vögeln, und Säugetieren im Bereich der Gehölzstrukturen und Kleingewässer sowie auf den südexponierten Flächen vor. Begründet ist diese Vielfalt in der Zusammensetzung der geschütteten Sedimente, der Exposition, des fortwährenden Betriebes (Fahrspuren, Wechsel von offenen Schüttbereichen und Schutzbereichen mit junger Pioniervegetation), in dem Kontext zu Extensivwiesen, Gehölzen und Kleingewässern im Umfeld sowie der neben dem Deponiebetrieb sehr geringen Störeinflüsse. Die Rekultivierungsplanung sowie sonstige Genehmigungen zielen durch geeignete Maßnahmen darauf ab, den Deponiekörper landschaftlich einzubinden und diese hohe ökologische Bedeutung der Flächen auch nach Stilllegung der Deponie aufrechtzuerhalten.

Durch die Überleitung des RFNP in den GFNP ist die RFNP-Festlegung eines Regionalen Grünzuges im gesamten Ruhrbogen entfallen. Der Änderungsbereich ist im Regionalplan Ruhr als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) überlagert mit der Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) – ohne Regionalen Grünzug – festgelegt. Der Kernbereich des Deponiekörpers ist allerdings von der BSLE Festlegung ausgespart.

Nach dem Ende des Deponiebetriebes ist die Rekultivierung des Deponiekörpers vorgesehen. Erst dann können die Flächen den ihnen zugewiesenen Funktionen gerecht werden. Auch wenn Teile der Deponie zukünftig für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage genutzt werden, steht dies den freiraumbezogenen Funktionen insbesondere als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt sowie klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum nicht entgegen.

Der Abschluss des Deponiebetriebes und die Rekultivierung wird trotz Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage die Funktionen des BSLE als Biotopverbindung bzw. klimatische und lufthygienische Funktionen weiter begünstigen. Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass sich die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums sowie die Funktions- und Durchgängigkeit des BSLE in seiner Gesamtheit durch den Abschluss und die Rekultivierung der Deponie verbessern wird.

Es wäre nicht gerechtfertigt, die für die Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Deponieflächen dem regionalplanerischen Freiraum zu entziehen, um sie dem Siedlungsraum zuzuordnen. Dagegen spricht auch die geringe Flächengröße sowie die isolierte Lage der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage im Freiraum. Durch die Konkretisierung des Planzeichens in seiner Planzeichenerklärung ist die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Deponieflächen (bzw. Halden) beschränkt. Eine räumliche Ausweitung auf die umliegenden Flächen ist somit ausgeschlossen.

Den Zielen und dem Grundsatz wird somit entsprochen.

7.1-4 Grundsatz Bodenschutz *Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.* *Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden. […]*

Aufgrund der Aufschüttungen sind die Flächen der Bodendeponie anthropogen überformt und der natürliche Boden in seinen Eigenschaften geschädigt. Nach Abschluss des Deponiebetriebs wird die zur Oberflächenabdeckung aufzubringende Rekultivierungsschicht wieder Bodenfunktionen übernehmen können.

Dem Grundsatz wird entsprochen.

10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie *Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.*
10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien *Halden und Deponien sollen als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen. […]*
10.2-14 Ziel Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum *Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.*

Mit der GFNP-Änderung wird der Bereich der Deponie Kolkerhofweg als zukünftiger Standort für die Erzeugung bzw. Nutzung erneuerbarer Energien bauleitplanerisch gesichert. Aufgrund der geringen Flächengröße wird von einer regionalplanerischen Sicherung abgesehen. Mit der abfallrechtlichen Plangenehmigung wurden 2017 bereits die fachplanerischen Voraussetzungen für den Energiepark Styrumer Ruhrbogen geschaffen, indem die hierfür erforderliche Änderung der Deponiegeometrie sowie Erschließungsmaßnahmen zugelassen wurden. Darüber hinaus wurde mit der Plangenehmigung bestätigt, dass die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach Beendigung der Schüttungen, d.h. vor der Stilllegung der Deponie, abfallrechtlich zulässig ist. Somit ist die GFNP-Änderung mit den Grundsätzen 10.1-3 und 10.2-1 vereinbar.

Auf einer Deponie (d.h. Aufschüttung) und angrenzend an die südlich verlaufenden Schienenwege mit überregionaler Bedeutung ist die Errichtung einer raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehen. Diese Nutzung ist mit den im Regionalplan Ruhr gesicherten Nutz- und Schutzfunktionen des AFAB und BSLE (vgl. Grundsatz 7.1-1 und Ziel 7.1-2) vereinbar. Die Änderung steht daher mit dem Ziel 10.2-14 LEP im Einklang.

2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Der Regionalplan Ruhr des Regionalverbandes Ruhr (RVR) ist am 28.02.2024 wirksam geworden. Damit sind die Ziele gemäß § 1 Abs. 4 BauGB in den kommunalen Bauleitplanverfahren zu beachten und die Grundsätze gem. § 4 Abs. 1 ROG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Der Änderungsbereich ist nach aktuellem Stand (Feststellungsbeschluss,

November 2023) als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) überlagert mit der Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt. Der Kernbereich des Deponiekörpers ist allerdings von der BSLE Festlegung ausgespart.

2.4-2 Ziel BSLE im Rahmen der nachfolgenden Fachplanung sichern und entwickeln

Die schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Landschaftsteile der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind im Rahmen der Landschaftsplanung oder durch die für den Naturschutz zuständigen Behörden zu konkretisieren und durch geeignete Maßnahmen zu sichern und zu entwickeln.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass mit dem Abschluss des Deponiebetriebs und Rekultivierung der Deponieflächen eine ökologische Aufwertung der gestörten Freiraumflächen einhergeht und die Funktionsfähigkeit als BSLE verbessert wird. Dem Ziel 2.4-2 wird somit entsprochen.

5.2-4 Grundsatz Rekultivierung sicherstellen

Deponien sollen unter Berücksichtigung der umgebenden Raumstruktur sowie der regionalplanerischen Festlegungen abschnittsweise und zeitnah rekultiviert bzw. wiedernutzbar gemacht werden.

Mit der Änderung der abfallrechtlichen Plangenehmigung wurden 2017 die abfallrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Energieparks Styrumer Ruhrbogen nach Beendigung der Schüttungen geschaffen. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nach (Teil-)Stilllegung von Deponieflächen vorgesehen, so dass eine Beeinträchtigung des Deponiebetriebes nicht zu befürchten ist. Die Änderung steht somit mit dem Grundsatz 5.2-4 im Einklang.

Textliche Ziele und Grundsätze des Regionalplans stehen der geplanten GFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG) ist für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Das landesplanerische Anpassungsverfahren gliedert sich in die Zielabfrage beim Regionalplanungsträger (RVR) gem. § 34 Abs. 1 LPlG zu Beginn des Bauleitplanverfahrens und die Vorlage der Planung vor der förmlichen Beteiligung gem. § 34 Abs. 5 LPlG.

Aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrensstands der GFNP-Änderung 49 MH wurden die Beteiligungsschritte gemäß § 34 Abs. 1 und 5 LPlG NRW zusammengefasst. Die Anfrage gem. § 34 Abs. 1 und Abs. 5 LPlG ist unmittelbar vor dem Feststellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr an den RVR als Regionalplanungsbehörde erfolgt.

Die Anpassung der Bauleitplanung für die GFNP-Änderung 49 MH an die Ziele der Raumordnung wurde durch die Regionalplanungsbehörde mit Schreiben vom 27.11.2023 bestätigt. Es bestehen keine raumordnungsrechtlichen Bedenken.

2.4 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplans

Der Bereich der Änderung liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans der Stadt Mülheim an der Ruhr (2005). In der Entwicklungskarte sind die Deponieflächen als Entwicklungsraum 3.1 „Bodendeponie im Styrumer Ruhrbogen“ (Flächengröße ca. 22,0 ha) mit folgendem Entwicklungsziel gekennzeichnet:

- Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Der Landschaftsraum umfasst eine großflächige Bodendeponie in der ehemals überfluteten Ruhraue. Teile der Aufschüttungsflächen werden von nitrophilen Pflanzengesellschaften bedeckt. Der Naturhaushalt erfüllt folgende Raumfunktionen / Leistungen des Naturhaushaltes:

- Arten- und Biotopschutz: Geringe bis mittlere Bedeutung im Bereich der temporären Ruderalfluren für angepasste Tier- und Pflanzenarten
- Bestandteil einer regional bedeutsamen Grünverbindung im Ballungsraum ("Grünzug A")

Aktuellere Untersuchungen im Zuge der Plangenehmigungen und der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung haben gezeigt, dass die Flächen eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz besitzen.

Als konkrete Ziele der Landschaftsplanung sind im Landschaftsplan definiert:

- Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auf der Grundlage eines ökologisch orientierten Rekultivierungsplans
- Einbindung des Deponiegeländes in die Landschaft unter besonderer Berücksichtigung des Biotop- und Artenschutzes

Die Deponie wird an drei Seiten von den regelmäßig überfluteten Ruhrauen umgeben. Diese sind als Naturschutzgebiet (MH-007 „Styrumer Ruhraue“) und gleichzeitig vom LANUV als schutzwürdige Biotope (BT-MH-00001 und 00002) und als Biotopverbundflächen mit herausragender, landesweiter Bedeutung geführt. Im Süden grenzt das Landschaftsschutzgebiet LSG-4506-0049 „Deponieerweiterungsfläche Kolkerhofweg“ unterhalb der Bahntrasse an die Bodendeponie.

2.5 Bebauungsplanung

Im Bereich des Ruhrbogens und der Bodendeponie Kolkerhofweg liegen keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne vor. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen, wurde parallel zu dieser GFNP-Änderung ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet. Da nun aber aufgrund der neuen Rechtslage die Zulassung der Freiflächen-Photovoltaikanlage als privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB zugelassen werden kann, wird auf die Fortführung des zuvor eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens verzichtet.

2.6 Sonstige informelle Planungen

2.6.1 Masterplan Emscher Landschaftspark

Der Änderungsbereich liegt im Regionalen Grünzug A, in einer Grünfläche des Emscher Landschaftsparks, die zum interkommunalen Projekt Ruhraue und Ruhrbogen gehört. Des Weiteren liegt der Bereich nördlich des ELP-Projektes Wasserachse Ruhrtal.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Die Änderung bezieht sich auf die Bodendeponie Kolkerhofweg im Mülheimer Stadtteil Speldorf. Der Deponiestandort ist eingebettet zwischen Bahntrasse im Süden und dem Ruhrbogen im Norden.

Direkt südlich des Deponiebereiches verläuft die Bahnstrecke zwischen Duisburg und Oberhausen. Zu erreichen ist der Deponiebereich über die Straße „Am Deich“.

Der Änderungsbereich und seine Umgebung sind dem Freiraum zugeordnet. Während die Umgebung überwiegend von Wiesen- und Weideflächen, aber auch kleinteiligen Strauch- und Gehölzstrukturen geprägt ist, weist der Bereich der Bodendeponie aufgrund des Deponiebetriebes eine anthropogene Überformung auf. Dennoch weisen die Flächen einen hohen Wert für den Artenschutz und die Biologische Vielfalt auf und sind Bestandteil des herausragenden landesweiten Biotop- und Freiraumverbundes.

3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung

Inhalt der GFNP-Änderung ist die Ausweisung der Symboldarstellung „Versorgungsanlagen: Erneuerbare Energien auf Halden und Deponien“. Mit der Symboldarstellung wird die Lage der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Deponie Kolkerhofweg gekennzeichnet. Da die konkrete Abgrenzung sowie Ausgestaltung der Anlage im Zuge der Vorhabenplanung für das Genehmigungsverfahren konkretisiert wird, wird auf eine Flächendarstellung im GFNP verzichtet. Die Flächenübersicht in Kapitel 1 dieser Begründung zeigt die Lage des Energieparks Styrumer Ruhrbogen (Stand 2017) und die Deponie Kolkerhofweg.

3.3 Bedarfsnachweis

Die im Landesentwicklungsplan beschriebenen Methoden zur Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe beziehen sich ausschließlich auf Wohnbau- und Wirtschaftsflächenbedarfe. Ansätze für die Flächenbedarfe von Versorgungsflächen bzw. Sonderbauflächen für erneuerbare Energien finden keine Berücksichtigung. Da die vorliegende GFNP-Änderung keine planerische Sicherung zusätzlicher Siedlungsflächen begründet, entfällt an dieser Stelle ein Flächenbedarfsnachweis.

3.4 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Alternative Entwicklungsmöglichkeiten des Deponiestandortes:

Als alternative Entwicklungsmöglichkeit für den Deponiestandort ist die vollständige Renaturierung nach Abschluss der Ablagerungsphase zu betrachten.

Der Ausbau der Energieversorgung durch erneuerbare Energien bedarf in der Regel der Bereitstellung geeigneter Flächen. Hierbei sieht die Stadt Mülheim an der Ruhr vor, entsprechend der raumordnerischen Zielsetzungen unberührte Freiraumflächen zu schützen und vorrangig Flächen für die Energieversorgung in Anspruch zu nehmen, die bereits eine gewisse Vorbelastung aufweisen.

Die Bodendeponie Kolkerhofweg erweist sich aufgrund der Geometrie und Ausrichtung des Deponiekörpers als geeignet für die Solarenergienutzung. Der Standort ist aufgrund des Deponiebetriebs, der Windenergieanlage sowie den angrenzenden Bahntrassen anthropogen geprägt und vorbelastet. Nach Ende der Ablagerungen können im Zuge der Nachsorgephase entsprechende Flächen bereitgestellt werden.

Ferner bietet es sich an, die Vorteile der Konzentration von Anlagen zur Energieversorgung, zu nutzen und bspw. die bereits vorhandene Infrastruktur der Windenergieanlage zur Netzeinspeisung mit zu nutzen.

Standortalternativen:

Innerhalb des Siedlungsraumes kommen grundsätzlich Gewerbliche Bauflächen als Standortalternativen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in Frage. Aufgrund des bestehenden Gewerbeflächenmangels in Mülheim an der Ruhr sollen Gewerbliche Bauflächen in erster Linie für produzierende Betriebe etc. vorgehalten werden; die Schaffung von Arbeitsplätzen ist in diesem Zusammenhang ein weiterer wichtiger Aspekt.

Bei der Identifizierung potentieller Standortalternativen sind die raumordnerischen Anforderungen an Freiflächen-Photovoltaikanlagen (insbesondere Ziel 10.2-14 LEP) zu beachten. Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen sind im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollten zur Schonung des wertvollen Freiraums möglichst auf vorbelasteten Flächen, d.h. auf gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, Auf-

schüttungen oder Standorten entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung vorgesehen werden.

Als alternative baulich vorgeprägte Brachfläche mit einer vergleichbaren Flächengröße kommt die Fläche der ehemaligen Umspannanlage im Bereich des früheren Erzbergwerkes „Neu Diepenbrock III“ an der Kölner Straße in Frage. Bereits im Jahre 2016 wurde diesbezüglich das Bebauungsplanverfahren „Photovoltaikanlage Kölner Straße – I 19a“ eingeleitet. Nach aktuellem Stand stellt die Fläche jedoch keine Standortalternative dar, da diese im Sinne der Energiewende als zusätzliches Potenzial zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien genutzt werden soll.

Standortalternativen entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen sind im urbanen Raum der Planungsgemeinschaft kaum zu identifizieren, da der Freiraum insbesondere aufgrund von naturschutzrechtlichen oder raumordnerischen Gründen vor einer Inanspruchnahme zu schützen ist.

Beim Neubau von Gebäuden gewinnt die Nutzung Erneuerbarer Energien, u.a. in Form von Dachflächen-Photovoltaik, zunehmend bei der Energieversorgung der Gebäude oder Quartiere an Bedeutung. Dies wird von Seiten der Stadt Mülheim an der Ruhr begrüßt. Die nachträgliche Installation von Dachflächen-Photovoltaikanlagen auf Bestandsgebäuden setzt baulich-technische Anforderungen, aber auch die Zustimmung der Eigentümer voraus. Die Möglichkeiten der Stadt sind hierbei im Wesentlichen auf den städtischen Gebäudebestand begrenzt.

Während es bei der Installation von Dachflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel um Einzelgebäude, Gebäudegruppen oder neu entstehende Quartiere geht, ist es bei der Inanspruchnahme der Deponiefläche aufgrund der Flächengröße möglich, direkt eine größere Anlage zu installieren. Hierbei soll eine anthropogen vorgeprägte Fläche für die Erzeugung Erneuerbarer Energien genutzt werden. Aufgrund der bereits bestehenden Windenergieanlage kann die bereits vorhandene Infrastruktur zur Netzeinspeisung genutzt und ihre Auslastung zukünftig auch bei verschiedenen Wetterlagen (Wind, Sonne) begünstigt werden. Das GFNP-Änderungsverfahren basiert auf dem konkreten Vorhaben eines Vorhabenträgers, der bereit und in der Lage ist, die Anlagen auf dem Deponiestandort umzusetzen.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

4.1 Artenschutz

Die Änderung bezieht sich auf Flächen eines herausragenden landesweiten Biotop- und Freiraumverbund-Korridors. Die Fläche stellt bereits heute einen herausragenden Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie einen Hotspot biologischer Vielfalt dar. Untersuchungen zeigen eine hohe Artenvielfalt sowie das Vorkommen zahlreicher besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Es liegen Brut-, Nahrungs- und Überwinterungshabitate von Amphibien, Reptilien, Insekten, Vögeln, und Säugetieren vor. Dies gilt neben den begleitenden Gehölzstrukturen und Kleingewässern auch für alle südexponierten Flächen der Deponie. Begründet ist diese Vielfalt in der Zusammensetzung der geschütteten Materialien, der wechselnden Exposition, des fortwährenden Betriebes (Fahrspuren, Wechsel von offenen Schüttbereichen und Schutzbereichen mit junger Pioniervegetation), im Kontext zu Extensivwiesen, Gehölzen und Kleingewässern im Umfeld sowie der neben dem Deponiebetrieb sehr geringen Störeinflüsse.

Dem Styrumer Ruhrbogen einschließlich der Deponien kommt eine hohe Bedeutung als Vogelzugkorridor zwischen den Duisburger Rheinauen und den Mülheimer Ruhrauen zu.

Die Untere Naturschutzbehörde hat auf Grundlage eines Fachbeitrages (erstellt durch das Büro Buteo Landschaftsökologen 04/2023) eine Artenschutzprüfung der Stufe I erstellt. Dem Fachbeitrag wurde eine Plangenehmigung für die Deponie Kolkerhofweg vom 15.08.2017 als Anhang beigefügt. Im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Windenergieanlage (2016) sowie der Änderung der abfallrechtlichen Plangenehmigung der Bodende-

ponie (2019) wurden bereits artenschutzrechtliche Belange geprüft. Die Plangenehmigung vom 15.08.2017 wurde zur Nutzung von Deponieflächen für den Energiepark und zur Anpassung der Deponiegeometrie erteilt. Diese bestehenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen und Erkenntnisse bilden eine umfangreiche Datenbasis für die vorliegende ASP-I. In dieser Artenschutzprüfung der Stufe I (04/2023) wird im Fazit u.a. folgendes ausgeführt: Bei Beachtung und Umsetzung aller im o.g. Fachbeitrag vom Büro Buteo dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung potenzieller Beeinträchtigungen der Arten sowie der in der Plangenehmigung vom 15.08.2017 festgesetzten (und ggf. entsprechend dem Monitoring an die Wirksamkeit angepassten) Maßnahmen ist eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten. Damit ist die Änderung der Darstellung im Regionalen Flächennutzungsplan als zulässig zu bewerten.

Vertiefende Aspekte des Artenschutzes werden im Baugenehmigungsverfahren anhand der konkreten Vorhabenplanung untersucht. Hier erfolgt auch eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung (ASP-II) bezüglich der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Auswirkungen der Photovoltaikanlage.

5 Sonstige Belange

5.1 Bodendeponie Kolkerhofweg

Die Stadt Mülheim an der Ruhr betreibt am Ende der Straße „Am Deich“ eine Bodendeponie der Klasse 0. Die Zulassung der Bodendeponie erfolgte 1981 per Planfeststellung. Mit Plangenehmigung wurden bereits 2011 Vorgaben für die Rekultivierung nach Abschluss der Schüttungen unter Berücksichtigung des Artenschutzes bestimmt.

Die letzten Änderungen der abfallrechtlichen Plangenehmigungen von 2017 (Errichtung eines Energieparks als Nachfolgenutzung und Änderung der Deponiegeometrie) sowie 2019 (Änderung der Deponiegeometrie) sind zu berücksichtigen.

Das Ende der Deponieschüttungen ist nach derzeitigem Stand voraussichtlich für Ende 2024 vorgesehen, woraufhin die Rekultivierungsphase anschließt.

5.2 Konzentrationszone für Windenergieanlagen

Zur Steuerung der Windenergieanlagen im Planungsraum, sind im GFNP Konzentrationszonen für die Windenergie dargestellt. Diese Konzentrationszonen stellen für die im Außenbereich privilegierten Anlagen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB einen öffentlichen Belang dar, der der Windenergienutzung an anderer Stelle im Außenbereich entgegensteht.

Im Bereich der GFNP-Änderung ist eine Konzentrationszone dargestellt, in der seit 2018 eine Windenergieanlage betrieben wird. Die nun mit der GFNP-Änderung vorzubereitende Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf den Flächen der Deponie Kolkerhofweg lässt eine Beeinträchtigung weder der bestehenden Windenergieanlage noch der Wirkung der Konzentrationszone erwarten. Die Konzentrationszone weist aufgrund ihrer geringfügigen Flächengröße kein ausreichendes Flächenpotential für die Errichtung einer zweiten Windenergieanlage aus.

5.3 Technische Infrastruktur

Die GFNP-Änderung bezieht sich auf den Bereich der Bodendeponie Kolkerhofweg. Seit Frühjahr 2018 wird eine Windenergieanlage auf der Deponie betrieben.

Am südlichen Fuß der Deponie verläuft die Bahnstrecke zwischen Duisburg und Oberhausen.

Westlich der Deponie verlaufen mehrere Rohrleitungen (Produktenpipelines) mit den zugehörigen Schutzstreifen.

5.4 Deichschutz

Der Änderungsbereich liegt innerhalb einer Deichschutzzone, infolgedessen bei wesentlichen Eingriffen in den Boden, bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie Pflanzungen die §§ 3,4 und 6 Deichschutzverordnung zu beachten sind.

Bei der weiteren Planung von baulichen Anlagen ist zu beachten, dass nur der südliche und südöstliche Bereich frei von Überschwemmungen bis HQ extrem ist. In den übrigen Bereichen sind für die Planung von baulichen Anlagen die Bestimmungen der Überschwemmungsgebietsverordnung Ruhr, des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Landeswassergesetzes maßgeblich.

5.5 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Gemäß § 16 Abs. 4 DSchG NW sind notwendige Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden. Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum GFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

5.6 Bodenschutzklausel

Mit der Änderung soll eine Teilfläche einer Deponie für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage genutzt werden. Durch die Wiedernutzung einer vorbelasteten Fläche im Freiraum dient die Planung dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden im Sinne der Bodenschutzklausel.

5.7 Klimaschutzklausel

Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen, die Bauleitplanung kommt damit einer weiteren Vorsorgeaufgabe nach.

Die mit der Änderung des GFNP vorgesehene Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage leistet einen Beitrag zum Klimaschutz, da hierdurch die Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energien und somit für eine treibhausgas- und schadstoffarme Energieversorgung geschaffen werden. Aufgrund der bereits installierten Windenergieanlage verfügt der Standort bereits über die Infrastruktur zur Anbindung und Netzeinspeisung, die bei Bedarf zu ergänzen ist.

Laut Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr (2018) ist der Bereich der Bodendeponie als Freilandklima und Kaltluftsammelgebiet beschrieben. Eine mit hohen Geschwindigkeiten aus südlicher Richtung kommende Kaltluftströmung umfasst den gesamten Bereich der Deponie. Aufgrund der ausgleichenden Wirkung angrenzender Siedlungsräume wird die Fläche in der Freiflächenbewertung mit einer hohen klimaökologischen Bedeutung eingestuft. Entsprechend der Planungshinweise der Klimaanalyse wird der Änderungsbereich als „Regional bedeutsamer Ausgleichsraum Freiland“ und Kaltluftsammelgebiet, das von Bebauung freigehalten werden sollte, beschrieben. Einfluss auf die stadtklimatischen Belange sind durch die

geplante Symboldarstellung „Erneuerbare Energien auf Halden und Deponien“ nicht zu erwarten.

Zur Abmilderung unabwendbarer Folgen des Klimawandels hat die Stadt Mülheim an der Ruhr im Klimaanpassungskonzept (2020) u.a. folgende Handlungsstrategien entwickelt: Klimafolgenwissen erweitern, Starkregenereignisse reduzieren, Hitzefolgen mindern, Klimafolgenanpassung in Genehmigungsverfahren integrieren. Zu diesen Strategien werden eine Vielzahl von Maßnahmen vorbereitet, wie bspw. die Erstellung einer Starkregengefahrenkarte, Messungen von Klimaparametern, Erarbeitung eines Bachentflechtungskonzepts, Anpassung der Anforderungen an die Regenwassereinleitung, Kühlungsstrategie für öffentliche Gebäude und Hitzeschutzmaßnahmen bei städtischen Neubauten, ein Eckpunktepapier zur Klimaanpassung in der Bauleitplanung, die Ergänzung örtlicher Satzungen um Anpassungsaspekte sowie die Schaffung, Vernetzung und Aufwertung von Grünflächen. In Bezug auf den vorliegenden Änderungsbereich liegen bisher keine konkreten Erkenntnisse oder Maßnahmen zur Klimaanpassung vor.

Der Bereich der Deponie liegt weder im festgesetzten noch vorläufig gesicherten Überschwemmungsbereich (HQ 100). Der äußere Bereich liegt jedoch teilweise in einem Hochwasserrisikogebiet. Bei einem HQ extrem könnten Randbereiche im Norden und Osten der Deponie geringfügig überschwemmt werden. Maßnahmen zur Klimaanpassung sind nicht erforderlich bzw. werden auf der nachgeordneten Genehmigungsebene zu prüfen sein, sofern Flächen mit Hochwasserrisiken betroffen werden.

5.8 Vorsorgender Hochwasserschutz

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ist am 01. September 2021 in Kraft getreten. Mit dem BRPH soll angesichts verheerender Hochwasserereignisse in der Vergangenheit erstmals die Grundlage für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz geschaffen werden. Hierzu enthält der BRPH u.a. Ziele / Grundsätze zum Hochwasserschutz, die in der Bauleitplanung zu beachten / zu berücksichtigen sind.

Gemäß der Beikarte „Vorsorgender Hochwasserschutz“ zum GFNP liegt der Änderungsbereich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet; jedoch in einem Risikogebiet. Bei einem HQ extrem könnten Randbereiche im Norden und Osten der Deponie geringfügig überschwemmt werden, wie bereits in Kapitel 5.7 – Klimaschutzklausel erläutert wurde.

Die Starkregengefahrenkarte der Stadt Mülheim an der Ruhr zeigt für den Änderungsbereich keine Gefahr von Überflutungen bzw. Niederschlagsanstauungen. Da eine Deponiehalde gegenüber den umgebenden Flächen aufragt, sind Niederschlagsanstauungen eher unwahrscheinlich. Im Rahmen des Deponieabschlusses bzw. der Rekultivierung der Deponieoberfläche ist eine entsprechende Oberflächenentwässerung vorzusehen.

5.9 Seveso III

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Bauflächen einander so zuzuordnen, dass Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen auf Wohn- und andere schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (Trennungsgrundsatz). Der Änderungsbereich liegt weit außerhalb des Gefahrenbereiches des nächstgelegenen Betriebes gemäß Störfallverordnung.

Abgesehen von der Lage weit außerhalb des Gefahrenbereiches, werden mit der vorliegenden GFNP-Änderung weder die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Störfallbetriebes noch für die Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen begründet. Planbedingte Konflikte im Hinblick auf den Störfallschutz sind daher auszuschließen.

5.10 Verbandsgrünflächen

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Verbandsgrünfläche MH1 des Regionalverbandes Ruhr. Die Funktionen der Verbandsgrünfläche MH1 erfahren durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage keine Einschränkungen.

5.11 Altlasten

Der Deponiebereich ist als Altablagerung (Bodendeponie, z. T. Bauschutt) unter der Flächen-Nr. A11-A1003 im Altlastenkataster erfasst. Die in der Deponiehalde gebundenen Altablagerungen beeinträchtigen nicht die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage.

6 Verfahrensablauf

6.1 Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss für das vorgelegte Änderungsverfahren des GFNP (damals noch RFNP) wurde von den zuständigen politischen Gremien der Planungsgemeinschaft zwischen dem 15.11. und dem 16.12.2021 gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 25.01. bis zum 25.02.2022 statt. Die frühzeitige Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgte ebenfalls im Zeitraum vom 25.01. bis zum 25.02.2022. Die förmliche Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 bzw. 4 Abs. 2 BauGB wurde zwischen dem 05.09. und dem 28.09.2023 durch die zuständigen politischen Gremien der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung / Veröffentlichung im Internet sowie die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fanden vom 15.11. bis zum 15.12.2023 statt.

Aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrensstands der GFNP-Änderung 49 MH wurden die Beteiligungsschritte gemäß § 34 Abs. 1 und 5 LPlG NRW zusammengefasst. Die Anfrage gem. § 34 Abs. 1 und § 5 LPlG ist unmittelbar vor dem Feststellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr an den RVR als Regionalplanungsbehörde erfolgt. Mit Schreiben vom 27.11.2023 hat der RVR die Anpassung der Bauleitplanung für die GFNP-Änderung 49 MH an die Ziele der Raumordnung bestätigt.

Mit dem Feststellungsbeschluss (entspricht nach LPlG dem abschließenden Planbeschluss) wird das GFNP- Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des GFNP wirksam.

6.2 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen des Verfahrens sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde die Begründung und der Umweltbericht entsprechend angepasst. Eine Änderung der Plandarstellung erfolgte nicht.

7 Flächenbilanz / Monitoring

Mit der GFNP-Änderung wird die Lage der zukünftigen Freiflächen-Photovoltaikanlage durch eine reine Symboldarstellung (d.h. ohne Flächendarstellung) im Plan gekennzeichnet. Somit ergeben sich keine Änderungen bei den bestehenden flächenhaften Darstellungen des GFNP. Die Konkretisierung der Planung einschließlich ihrer Flächenabgrenzung erfolgt auf der nachgeordneten Genehmigungsebene.

Nach § 4 c des Baugesetzbuches und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Program-

me auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den GFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des GFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum GFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Geschäftsstelle GFNP ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der GFNP-Städte eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das aktuelle Monitoring für den Zeitraum 2016 bis 2021 wird im Laufe des Jahres 2024 fertiggestellt (zu diesen Zeitpunkten noch bezogen auf den RFNP).

Teil B: Umweltbericht

(siehe separates Dokument)

Änderung des GFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht

Änderung-Nr.:	**49 MH**	**Gemeinde:**	Mülheim an der Ruhr	**Lage:**	Energiepark Styrumer Ruhrbogen	**Flächengröße:**	---

Realnutzung:	Halden und Deponien	**GFNP-Darstellung:**	Grünflächen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen Abfallwirtschaft	**GFNP-Änderung:**	Grünflächen Ver- und Entsorgung: Erneuerbare Energien (EE) auf Halden und Deponien Konzentrationszonen für Windenergieanlagen Abfallwirtschaft

Ausschnitt Realnutzungskartierung	**M 1:25.000**	**Ausschnitt Plankarte GFNP**	**M 1:25.000**	**Ausschnitt Plankarte GFNP-Änderung**	**M 1:25.000**

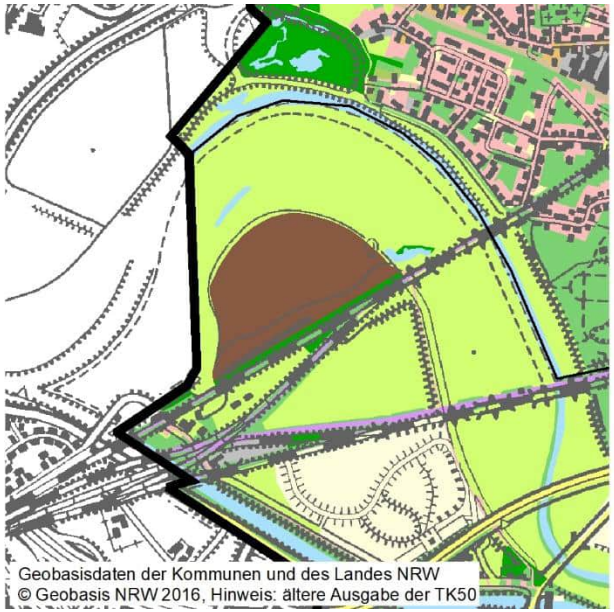

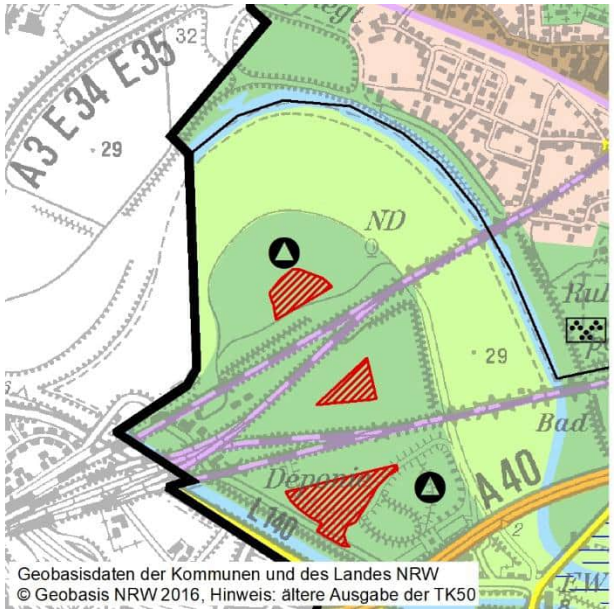

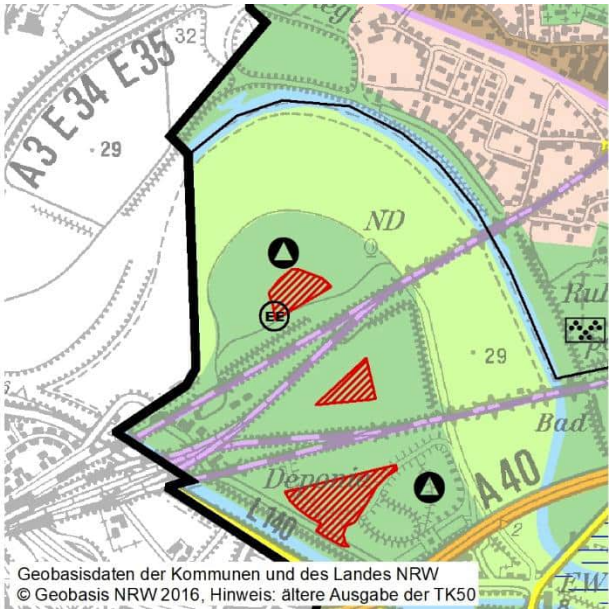

Veranlassung, Methodik	Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den GFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (gem. § 2 Abs. 4 BauGB) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden. Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie auf weitere Umweltbelange durch die Darstellungen der vorgesehenen GFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die

	Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa) bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit abgehandelt. Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des GFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des am 03. Mai 2010 in Kraft getretenen RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur GFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert. Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurde ein sog. Scoping zur Abstimmung des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung mit den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts durchgeführt (schriftlich, vom 25.01.2022 bis zum 25.02.2022). Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.
Beschreibung des Plangebietes	Die Änderung bezieht sich auf die Bodendeponie Kolkerhofweg (Deponieklasse 0) im Mülheimer Stadtteil Speldorf. Der Deponiestandort ist eingebettet zwischen einer Bahntrasse im Süden (Verbindungen zwischen Duisburg und Oberhausen) und dem Ruhrbogen bzw. der Ruhraue im Norden. In der Realnutzungskartierung (siehe oben) ist die Bodendeponie in der Farbe Braun gekennzeichnet. Der Änderungsbereich und seine Umgebung sind dem Freiraum zugeordnet. Während die Umgebung überwiegend von Wiesen- und Weideflächen, aber auch kleinteiligen Strauch- und Gehölzstrukturen geprägt ist, weist der Bereich der Bodendeponie aufgrund des Deponiebetriebes eine anthropogene Überformung auf. Im Bereich des Ruhrbogens und der Bodendeponie Kolkerhofweg liegen keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne vor. Zur planungsrechtlichen Absicherung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage soll mit der vorliegenden GFNP-Änderung das Symbol „Erneuerbare Energien auf Halden und Deponien“ ohne Flächendarstellung in den GFNP aufgenommen werden. Somit ergeben sich keine Änderungen an den bestehenden flächenhaften Darstellungen oder Festlegungen des GFNP. Da es sich um eine reine Punktänderung (EE-Symbol) handelt, sind Angaben zu Flächengrößen der nachfolgenden Genehmigungsebene vorbehalten. Die Zulassung der Bodendeponie erfolgte 1981 per Planfeststellung. Mit Plangenehmigung wurden bereits 2011 Vorgaben für die Rekultivierung nach Abschluss der Schüttungen unter Berücksichtigung des Artenschutzes bestimmt. Die letzten Änderungen der abfallrechtlichen Plangenehmigungen von 2017 (Errichtung eines Energieparks als Nachfolgenutzung und Änderung der Deponiegeometrie) sowie 2019 (Änderung der Deponiegeometrie) sind zu berücksichtigen.
Beschreibung des Vorhabens	Als Nachfolgenutzung für die Bodendeponie Kolkerhofweg ist die Errichtung des Energieparks Styrumer Ruhrbogen zur Nutzung erneuerbarer Energien geplant. Mit einer abfallrechtlichen Plangenehmigung wurden 2017 bereits die fachplanerischen Voraussetzungen für den Energiepark (bestehend aus Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen) geschaffen, indem die hierfür erforderliche Änderung der Deponiegeometrie sowie Erschließungsmaßnahmen zugelassen wurden. Darüber hinaus wurde mit der Plangenehmigung bestätigt, dass die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach Beendigung der Schüttungen, d.h. vor der Stilllegung der Deponie, abfallrechtlich zulässig ist. Daraufhin wurde 2018 eine Windenergieanlage in Betrieb genommen. Durch diese GFNP-Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ergänzende Freiflächen-Photovoltaikanlage im nachgelagerten Genehmigungsverfahren geschaffen werden..
Ziele des Umweltschutzes	In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des GFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans (LEP NRW) – zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 01.05.2024 in Kraft getreten ist – wird auf Teil A der Begründung zu dieser GFNP Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in

	der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden. Diese sind damit Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen bei den einzelnen Schutzgütern.		
Freiraumbezogene Festlegungen des Regionalplans Ruhr	Der Bereich der Deponie Kolkerhofweg ist als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit der Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt. Der Kernbereich des Deponiekörpers ist allerdings von der BSLE Festlegung ausgespart. Somit entsteht kein Konflikt, da die freiraumbezogene Festlegung eines BSLE nicht betroffen ist.		
Schutzgüter	**Ist-Zustand der Umwelt** **Bestand**	**Auswirkungen der Planung** **Planung**	**Bewertung der Umwelt-auswirkungen**
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	**Darstellungen des Landschaftsplans** Flächen befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans. Entwicklungsziele: - Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auf der Grundlage eines ökologisch orientierten Rekultivierungsplans. - Einbindung des Deponiegeländes in die Landschaft unter besonderer Berücksichtigung des Biotop- und Artenschutzes.	Konflikt mit dem Entwicklungsziel möglich. Die Rekultivierungsplanung geht bei der Verortung artenschutzfachlicher Maßnahmen auf die teilweise Überbauung der Fläche mit Photovoltaik ein. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sind im nachgelagerten Verfahren erforderlich.	erheblich
	Schutzstatus Auf der Grundfläche der Deponie sind keine geschützten Teile von Natur und Landschaft (Schutzgebiete) festgesetzt. Die Deponie ist im Norden, Osten und Westen (Ruhraue) von dem Naturschutzgebiet 2.1.2.3 Styrumer Ruhraue umschlossen. Südlich grenzt das temporäre Landschaftsschutzgebiet 2.2.2.21 „Deponieerweiterungsfläche Kolkerhofweg", südwestlich das Landschaftsschutzgebiet 2.2.2.5 „Speldorf - Styrumer Ruhraue“ an. Im Umfeld befinden sich die gesetzlich geschützten Biotope Kennung: BT-4506-4005-2001, BT-MH-00001 und BT-4506-0046-2015.	Keine Auswirkungen auf die Flächenabgrenzung der umgebenden Schutzgebiete. Aufgrund der engen Verzahnung von Lebensräumen in der Ruhraue und auf der Deponie sowie aufgrund der Veränderungen des Landschaftsbildes in exponierter Lage sind Auswirkungen auf die Schutzzwecke zu erwarten. Prüfung im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren, ggf. sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung erforderlich.	
	Biotopverbund Die Grundfläche der Deponie ist vom LANUV NRW nicht als schutzwürdiges Biotop oder als Biotopverbundfläche verzeichnet. Die Flächen stehen aber in direktem Zusammenhang mit den geschützten Biotopflächen und dem Biotopverbund herausragender Bedeutung (Stufe 1) in der Ruhraue. Auf der Deponie befinden sich wesentliche Teillebensräume für in der Aue lebende Arten. Die Deponie befindet sich zentral im Vogelzug-Korridor zwischen Rhein- und Ruhrauen.	Kein flächiger Verlust von beim LANUV NRW verzeichneten Biotop- oder Biotopverbundflächen. Teilverlust real bestehender Funktionen des Biotopverbundes. Auswirkungen auf den Vogelzug-Korridor Rhein-Ruhrauen möglich. Nähere Prüfung im nachgelagerten Verfahren, ggf. sind Maßnahmen zur Vermeindung und Verringerung erforderlich.	
	Planungsrelevante Arten Entsprechend artenschutzrechtlichem Fachgutachten (Buteo Landschaftsökologen 2023) und Artenschutzprüfung sind durch die Planung Beeinträchtigungen von Vorkommen seltener und geschützter Tierarten möglich. Insbesondere Arten der trocken-warmen Lebensräume können betroffen sein, verfahrenskritisch	Artenschutzrechtliche Konflikte können nicht ausgeschlossen werden, deshalb sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der betroffenen Arten erforderlich. Für die betroffenen Arten sind Maßnahmen bekannt, deren Wirksamkeit vom LANUV NRW dokumentiert ist.	

	sind ggfl. die Vorkommen von Feldlerche, Flussregenpfeifer, Wiesenpieper, Kreuzkröte und Zauneidechse.	Daneben wurde bereits 2017 eine vertiefende Artenschutzprüfung in der vorlaufenden abfallrechtlichen Genehmigung zur Umnutzung der Deponie nach Kreislaufwirtschaftsgesetz durchgeführt und Maßnahmen festgesetzt. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sind diese Ergebnisse zu aktualisieren, zu überprüfen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich verbindlich festzulegen. Gegebenenfalls können Einschränkungen der angestrebten Nutzung erforderlich werden.	
	Wald Die Flächen der Deponie sind forstrechtlich als Nichtholzboden/Nebenflächen mit der Kennzeichnung „Betriebsfläche/Abbauland“ eingerichtet. Gehölzbestände sind aktuell auf eine Fläche von < 2.000 m² beschränkt, die Flächen werden im Rahmen des Deponiebetriebes noch vollständig überschüttet. Nach Auftrag des Rekultivierungsbodens wird die Deponie im Bestand gehölzfrei sein.	Die Rekultivierungsplanung für die Deponie sieht am östlichen, nördlichen und westlichen Deponiefuß die Entwicklung von Gehölzbeständen vor. Forstrechtliche Holzboden, Nichtholzboden und Nebenflächen werden auch weiterhin eingerichtet bleiben können. Die Grundfläche eines Solarparks wird voraussichtlich aus der Forsteinrichtung entlassen werden müssen, bestehender Wald ist nicht betroffen. Eine Abstimmung mit den Forstbhörden ist in nachgelagerten Verfahren erforderlich.	
	Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015) Unzerschnittene verkehrsarme Räume sind nicht betroffen.	keine Auswirkungen	
	Freiflächenverbund - Kulisse Emscher Landschaftspark 2020+: - Kulisse Masterplan emscherzukunft: - Kommunaler Freiflächenverbund (Themenkarte 2 GFNP): - Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte: Der Änderungsbereich liegt im Regionalen Grünzug A des Emscher Landschaftsparks und im kommunalen Freiflächenverbund.	Keine Auswirkungen auf die Flächenabgrenzung. GFNP-Änderung bereitet jedoch die Inanspruchnahme des Freiraums (hier: Deponie) zur Erzeugung erneuerbarer Energien im zentralen Grünzug vor. Weitere Prüfung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich in nachgelagerten Verfahren erforderlich.	
	Ausgleichsflächen Zugeordnete Ausgleichsflächen sind von der Änderung nicht betroffen. Die Rekultivierungsplanung sieht die Integration konkreter Habitatstrukturen auf der Südböschung in die Planung eines Energieparks vor.	keine Auswirkungen Die Vorgaben der Rekultivierungsplanung sind im nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.	
	Ökologisches Potenzial Die Deponieflächen besitzen hohes ökologisches Potenzial. Es resultiert aus der Lage am Rande des Biotopverbundes Ruhrtal mit herausragender, landesweiter Bedeutung, der Verzahnung	Durch die Änderung wird die Installation baulicher Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien vornehmlich auf der Südböschung der Deponie vorbereitet. Dies führt zum Verlust von hochwertigen Lebensräumen (Sonderstandorte) mit sehr	

	von Lebensräumen zwischen Ruhraue und Deponie und den in Mülheim seltenen Sonderstandorten voll besonnter, magerer Wiesen. Die Flächen, insbesondere auch südexponierte Flächen, haben sehr hohes Potential für zahlreiche besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.	hohem Potential für die Ansiedlung weiterer besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. Habitaten zum Schutz und zur Stärkung vorhandener Populationen. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind im nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.	
	Landschaftsbild / Ortsbild Das Landschaftsbild hat im Planungsbereich die Wertstufe „besondere Bedeutung“ (LBE-I-023-F2). Dies ist vor allem auf die hohe Wertigkeit des offenen Talraums der Ruhr zurückzuführen. Aktuell handelt es sich bei der Fläche um eine in Betrieb befindliche Bodendeponie mit entsprechendem Verkehr sowie wechselnden offenen Schüttbereichen und brachliegenden Flächen mit jungem Vegetationsaufwuchs. Das Bild wird neben dem Deponiekörper der Bodendeponie von der südlich gelegenen Filterkuchendeponie, der auf der Kuppe stehenden Windenergieanlage, teils in Dammlage verlaufenden Verkehrswegen (Bahntrassen, Autobahn) einschließlich zahlreicher Brückenbauwerke sowie weiteren im Umfeld sichtbaren Indurstieanlagen geprägt. Der Rekultivierungsplan sieht die Begrünung der Deponie und die Einbindung durch Gehölzpflanzungen am Deponiefuß vor. Einsehbar ist die Deponiefläche von Siedlungsbereichen (insbesondere Oberhausen) und dem Ruhrtalradweg. Die Flächen südlich der Bodendeponie (Filterkuchendeponie, Deponie-Erweiterungsfläche) sind nicht öffentlich zugänglich.	Die Installation baulicher Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien führt zu einer weiteren technischen Prägung der Deponieflächen. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden trotz der exponierten Lage auf der Deponie vergleichsweise gering eingestuft. Das Umfeld ist deutlich anthropogen überformt und technisch geprägt. Die Einsehbarkeit der PV-Anlage wird durch vorhandene Gehölzstrukturen entlang der Verkehrswege und Gehölzpflanzungen am Deponiefuß im Rahmen der Rekultivierung gemindert, zudem sind große Bereiche südlich der Deponie nicht öffentlich zugänglich. Mögliche Sichtbeziehungen von zugänglichen Bereichen des Ruhrtals und aus dem Siedlungsraum sind im nachgelagerten Verfahren aufzuarbeiten und zu bewerten.	
	Erholung Die Flächen haben keine Bedeutung für die Erholung. Es handelt sich um einen nicht öffentlich zugänglichen Landschaftsbereich. Aufgrund der herausragenden ökologischen Bedeutung soll diese beruhigte Situation auch nach Stilllegung der Deponie aufrecht erhalten werden. Zur Einsehbarkeit der Flächen und der Bedeutung für das Landschaftsbild siehe oben.	keine Auswirkungen Die beruhigte, nicht öffentlich zugängliche Situation soll beibehalten werden.	
Fazit	Der Änderungsbereich befindet sich auf einem technischen Baukörper (Bodendeponie). Das Umfeld ist einerseits durch Verkehrswege technisch überformt, andererseits durch die Ruhraue naturbelassen geprägt. Aufgrund der herausragenden Bedeutung des Sonderstandortes für den Artenschutz, der Verzahnung besonderer Lebensräume (Trocken- und Auenstandorte) sowie des hohen ökologischen Potentials inmitten der Biotopverbundachse herausragender Bedeutung, werden die Auswirkungen als erheblich eingestuft. Insbesondere artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich sind im nachgelagerten Verfahren zu beachten.		
Fläche	**Revitalisierung von Brachflächen** Der Änderungsbereich bezieht sich auf eine Bodendeponie, da es sich bei der Darstellung um eine reine Punktänderung (EE-Symbol) handelt, sind Angaben zu Flächengrößen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.	Änderung bzw. Ergänzung: Erneuerbare Energien (EE) auf Halden und Deponien, aufgrund der bestehenden Bodendeponie ist der Änderungsbereich anthropogen überformt. Es werden keine zusätzlichen Freiflächen in Anspruch genomen.	nicht erheblich
Fazit	Aufgrund der bestehenden Bodendeponie ist der Änderungsbereich anthropogen überformt. Da durch die GFNP-Änderung keine Freiflächen in Anspruch genommen werden, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche als nicht erheblich eingestuft.		

Boden	**Schutzwürdige Böden** nicht vorhanden	keine Auswirkungen	keine
	Bodenbelastungen Der Bereich ist als Altablagerung (Bodendeponie, z. T. Bauschutt) unter der Flächen-Nr. A11-A1003 im Altlastenkataster erfasst.	keine Auswirkungen	
	Sonstiges keine Hinweise auf Methanausgasungen (potenzielle Grubengasaustrittsbereiche) und Bergbau-Altlast-Verdachtsflächen (Schachtschutzbereiche)	keine Auswirkungen	
	Schutzwürdige Geotope keine vorhanden	keine Auswirkungen	
Fazit	Da im Änderungsbereich keine schutzwürdigen Böden und keine schutzwürdigen Geotope vorhanden sind, auch keine Hinweise zu Methanausgasungen und Bergbau-Altlasten-Verdachtsflächen vorliegen, sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.		
Wasser	**Oberflächengewässer** Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden. Offenes Gewässer Ruhr grenzt an, keine Auswirkungen der Realnutzung auf den Gewässerzustand erkennbar, ökologische Aufwertung im Rahmen der Unterhaltung durch die Wasser- und Schifffahrsverwaltung des Bundes.	Es sind keine Einflüsse und Auswirkungen auf das angrenzende Gewässer zu erwarten.	nicht erheblich
	Quellgebiete nicht bekannt	keine Auswirkungen	
	Wasserschutzgebiete nicht vorhanden	keine Auswirkungen	
	festgesetztes Überschwemmungsgebiet Plangebiet liegt nicht in einem nach WHG/LWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder vorläufig sichergestellten Überschwemmungsgebiet.	keine Auswirkungen	
	Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten Äußeres Plangebiet liegt teilweise im Hochwasserrisikogebiet (HQ extrem); Prüfung im Rahmen nachgelagerter Plan- bzw. Genehmigungsverfahren erforderlich.	keine Auswirkungen	
	Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt Es liegt durch die Bestandsnutzung im Änderungsbereich keine Einwirkung auf die Grundwassersituation im Änderungsbereich selbst und im weiteren Grundwasserabstrom vor.	nicht erheblich	
	mittlerer Grundwasserflurabstand Grundwasserdaten stehen nicht zur Verfügung.	nicht erheblich	
Fazit	Mit der GFNP-Änderung sind keine erheblichen Auswirkungen auf Gewässer, Quellgebiete, Trinkwasserschutzgebiete und Grundwasserhaushalt verbunden. Der Änderungsbereich liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Die teilweise Lage des äußeren Änderungsbereiches im Hochwasserrisikogebiet HQ extrem ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Insgesamt sind die Auswirkungen als nicht erheblich eingestuft worden.		

Luft	**Lufthygienische Belastungsschwerpunkte** Es ist kein lufthygienischer Belastungsschwerpunkt (PM10, PM2.5, NO2) im Bereich der Änderungsfläche oder im näheren Umfeld vorhanden.	Es sind keine neuen Belastungsschwerpunkte durch die Planung zu erwarten.	nicht erheblich
	Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation Das Mülheimer Stadtgebiet und damit auch der Änderungsbereich liegen im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 Teilplan West. Der Änderungsbereich liegt innerhalb der im Rahmen des Luftreinhalteplans ausgewiesenen Umweltzone. Entsprechend des im Rahmen der Aufstellung des Luftreinhalteplans durchgeführten Screenings (2009) und der aktuellen Luftschadstoffmodellierung (2018) weisen die im Umfeld des Änderungsbereiches liegenden Abschnitte keine kritischen Belastungen in Bezug auf den Luftschadstoff Stickstoffdioxid (NO2 kritisch > 37) und Feinstaub (PM10 kritisch > 29 ug/m3) auf.	keine Auswirkungen auf die lufthygienische Gesamtsituation.	
	Durchlüftungsverhältnisse Eine aus südlicher Richtung kommende Kaltluftströmung umfasst den gesamten Bereich der Deponie. Ebenso sorgt der übergeordnete Wind mit hohen Geschwindigkeiten für eine sehr gute Durchlüftung des Gebietes.	keine Auswirkungen auf die Durchlüftungsverhältnisse.	
Fazit	Der Änderungsbereich liegt innerhalb der im Rahmen des Luftreinhalteplans ausgewiesenen Umweltzone in offener Lage mit unbelasteten lufthygienischen Verhältnissen. Eine Änderung/Verschlechterung der aktuellen Situation wird nicht erwartet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft werden deshalb als nicht erheblich eingestuft.		
Klima	**Last- und Ausgleichsräume** Der Änderungsbereich ist Kaltluftsammelgebiet und wird dem regional bedeutsamen Ausgleichsraum Freiland zugeordnet.	Eine Änderung wird nicht erwartet.	nicht erheblich
	Klimatope und deren Eigenschaften Lokalklimatisch ist der Änderungsbereich dem Freilandklima mit ungestörtem Temperatur-/Feuchteverlauf zuzuordnen. Er ist windoffen und dient als Frischluft- und Kaltluftproduktionsgebiet für die bebauten Bereiche.	Eine Änderung des Klimatops wird nicht erwartet.	
	Klimadynamik / Luftaustauschprozesse Der Änderungsbereich profitiert von einer guten Durchlüftung bei allochthoner Wetterlage. Eine aus südlicher Richtung kommende Kaltluftdynamik umfasst den gesamten Änderungsbereich.	Die Luftaustauschprozesse und die Klimadynamik können bei Durchführung der Planung mit geringen Auswirkungen verändert werden.	
	Klimafolgenanpassung Mögliche Erosionen können nach einem Starkregenereignis nicht ausgeschlossen werden.	Eine Aufheizung der Luft über den Modulen kann zu zusätzlicher Hitzebelastung führen, wegen der windoffenen Lage ist dies allerdings eher vernachlässigbar. Mögliche Auswirkungen nach Starkregenereignissen bleiben bestehen.	
	Klimaschutz Im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets befindet sich eine Windkraftanlage.	Der Ausbau erneuerbarer Energien entspricht den Klimaschutzzielen.	

Fazit	Der Ausbau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage hat nicht erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima. Die zusätzliche Hitzebelastung durch Aufheizen der Module ist wegen der offenen Lage vernachlässigbar. Eine weitreichende stadtklimatische Veränderung der umliegenden bebauten Bereiche ist nicht zu erwarten.		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	***Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit***		keine
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft Die Flächen haben keine Bedeutung für die Erholung. Es handelt sich um einen nicht öffentlich zugänglichen Landschaftsbereich. Aufgrund der herausragenden ökologischen Bedeutung soll diese beruhigte Situation auch nach Stilllegung der Deponie aufrecht erhalten werden. Die Deponieflächen sind aus der Ruhraue (Ruhrtalradweg) einsehbar.	keine Auswirkungen auf den Änderungsflächen, geringe, nicht erhebliche Auswirkungen auf den Erholungsraum Ruhraue.	
	Boden keine Bodenbelastungen vorhanden	keine Auswirkungen	
	Wasser kein Trinkwasserschutzgebiet, keine Trinkwassernotbrunnen, kein Überschwemmungsgebiet; teilweise Hochwasserrisikogebiet für ein HQ extrem.	keine Auswirkungen	
	Luft keine Hinweise auf Schadstoffbelastungen	keine Auswirkungen	
	Klima Es liegt keine bioklimatische Belastungssituation vor.	keine Auswirkungen	
	Lärm Die Fläche ist in hohem Maße durch Schienen- und Straßenverkehrslärm vorbelastet. Der Schienenverkehrslärm resultiert sowohl durch den südlich auf Mülheimer Stadtgebiet verlaufenden Haupteisenbahnstrecken, als auch durch Strecken, die westlich auf dem Duisburger Stadtgebiet liegen. Der Schienenverkehrslärm erreicht auf wesentlichen Teilen der Fläche einen LDEN von ≥ 60 bis ≤ 65 dB(A). Im südlichen Teil reicht die Belastung auch in der Isophone von ≥ 65 bis ≤70 dB(A). Für den Straßenverkehrslärm resultierend aus den Autobahnen der A40 und A3 ergeben sich auf weiten Teilen der Fläche Lärmimmissionen LDEN ≥ 55 bis ≤ 60 dB(A). Lärmimmissionen auf der Fläche selbst resultieren ferner aus dem Betrieb der Deponie und auch aus dem Betrieb der bestehenden Windenergieanlage.	Eine weitergehende Verschlechterung der Lärmsituation ist direkt nicht erkennbar. Es ist allerdings zu erwähnen, dass durch den Einsatz erneuerbarer Energien (Freiflächen-Photovoltaik) schallharte Oberflächen in das Gebiet eingebracht werden. Hierdurch verändern sich die Reflexionseigenschaften der Fläche. Es liegen keine Erfahrungen oder Bewertungsansätze zu möglicherweise zu erwartenden Effekten im nahen oder weiteren Umfeld vor. Planerisch ist dafür Sorge zu tragen, dass reflektierende Flächen nicht so angeordnet werden, dass hierdurch vorhandener Lärm weiter in besiedelte Bereiche hineingetragen wird. Dies ist im Rahmen der Vorhabenplanung durch schalltechnische Gutachten nachzuweisen.	
	Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG		

	Seveso III Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso III-Betriebes.	keine Auswirkungen	
	Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007 Hier nicht relevant	keine Auswirkungen	
	Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen		
	Erschütterungen Keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Licht Keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Geruch Keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Elektromagnetische Felder Keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Sonstiges Der Änderungsbereich liegt innerhalb der ausgewiesenen Erdbebenzonen gemäß Karte des GD NRW, keine Ergänzungen.	keine Auswirkungen	
Fazit	Auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die nicht öffentlich zugängigen Flächen im Änderungsbereich haben keine Bedeutung für die Erholung. Auch Wasserschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwassernotbrunnen sind nicht betroffen. Der äußere Änderungsbereich liegt teilweise im Hochwasserrisikogebiet für ein HQ extrem. Des Weiteren liegt der Änderungsbereich innerhalb der ausgewiesenen Erdbebenzonen gemäß Karte des GD NRW. Eine weitergehende Verschlechterung der Lärmsituation ist direkt nicht erkennbar. Auch die stadtklimatische und lufthygienische Situation wird voraussichtlich nicht verändert.		
Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Kulturelles Erbe	***Kulturgüter***		keine
	rechtskräftig geschützte Baudenkmäler keine	keine erheblichen Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler keine	keine erheblichen Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche keine	keine erheblichen Auswirkungen	
	Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten keine	keine erheblichen Auswirkungen	
	Gestaltungssatzungen keine	keine erheblichen Auswirkungen	
	Archäologische Fundstellen keine	keine erheblichen Auswirkungen	
	Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur	keine erheblichen Auswirkungen	

	keine		
	Kulturlandschaftsbereich Der Änderungsbereich liegt innerhalb des im LEP NRW gekennzeichneten landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches 14: „Ruhrtal“, der auf der regionalplanerischen Ebene als für die Industriekultur bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 65: „Ruhrort / Unteres Ruhrtal / Mülheim an der Ruhr (Duisburg, Oberhausen, Mülheim an der Ruhr)“ konkretisiert ist.	Keine erheblichen Auswirkungen, die dem Kulturlandschaftsbereich wertgebenden Elemente oder Strukturen sind ebenso wie Denkmäler und archäologische Fundorte im Bereich der Deponie auszuschließen. Hinweise auf derartige Denkmäler und archäologische Fundorte in der Umgebung liegen nicht vor. Aufgrund der Entfernung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage zum Schifffahrtskanal Ruhr sowie ihrer funktionsgemäßen Ausrichtung am Deponiekörper sind Auswirkungen auf den kulturlandschaftlichen Wert nicht zu erwarten.	
	Sonstige Sachgüter		
	Landwirtschaft Keine landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Deponie	keine erheblichen Auswirkungen	
	Infrastruktur Bodendeponie Kolkerhofweg mit einer aufstehenden Windenergieanlage des Herstellers Enercon, Nennleistung 2.300 kW. Westlich der Deponie verlaufen mehrere Rohrleitungen mit ihren Schutzstreifen.	Die Freiflächen-Photovoltaikanlage stellt keine Beeinträchtigung für die Bodendeponie oder die Windenergieanlage dar. Sie soll die bestehende Windenergieanlage im Rahmen des Energieparks ergänzen. Es werden keine Beeinträchtigungen der Rohrleitungen begründet, da die Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausschließlich auf dem Deponiekörper geplant sind.	
Fazit	Die Planänderung dient der Weiterentwicklung des Energieparks im Styrumer Ruhrbogen durch Ergänzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Hierdurch werden keine Beeinträchtigungen der vorhandenen Nutzungen bzw. des Kulturlandschaftsbereichs begründet.		
Natura 2000 / FFH-Prüfung	keine Betroffenheit		nicht relevant
Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen	**Prüfung Seveso III** Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso III-Betriebes.		nicht relevant
	Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung Westlich der Deponie verlaufen mehrere Rohrleitungen mit ihren Schutzstreifen.		
	Hochwassergefährdung Der Änderungsbereich liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes; teilweise liegt der äußere Änderungsbeich im Hochwasserrisikogebiet für ein HQ extrem.		
	Erdbebengebiet Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 0. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden.		
Fazit	Der Änderungsbereich liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso-III-Betriebes. Da auch Leitungstrassen nur westlich an das Plangebiet angrenzend vorhanden sind, und im Änderungsbereich keine Hochwassergefährdung besteht, sind Risiken/ Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen nicht zu erwarten.		

Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Kumulative Wirkungen durch weitere Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang sind nicht gegeben.
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Deponieoberfläche nach Abschluss der Schüttungen unter Berücksichtigung des Artenschutzes rekultiviert.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich	Im nachgeordneten Verfahren sind Maßnahmen zur Begrenzung des Gesamtversiegelungsgrades und Erreichung einer geschlossenen extensiven standortgerechten Vegetationsschicht, Abstände zwischen Photovoltaik-Modulreihen, Höhe von baulichen Einrichtungen, Durchlässigkeit von Einzäunungen für Amphibien und Kleinsäuger sowie zur Förderung besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu konkretisieren und festzusetzen. Planerisch ist im nachgeordneten Verfahren dafür Sorge zu tragen, dass reflektierende Flächen nicht so angeordnet werden, dass hierdurch vorhandener Lärm weiter in besiedelte Bereiche hineingetragen wird. Dies ist im Rahmen der weiteren Planung durch schalltechnische Gutachten nachzuweisen.
Alternativen-prüfung	Als alternative Entwicklungsmöglichkeit für den Deponiestandort ist die vollständige Renaturierung nach Abschluss der Ablagerungsphase zu betrachten. Der Ausbau der Energieversorgung durch erneuerbare Energien bedarf in der Regel der Bereitstellung geeigneter Flächen. Hierbei sieht die Stadt Mülheim an der Ruhr vor, entsprechend der raumordnerischen Zielsetzungen unberührte Freiraumflächen zu schützen und vorrangig Flächen für die Energieversorgung in Anspruch zu nehmen, die bereits eine gewisse Vorbelastung aufweisen. Die Bodendeponie Kolkerhofweg erweist sich aufgrund der Geometrie und Ausrichtung des Deponiekörpers als geeignet für die Solarenergienutzung. Der Standort ist aufgrund des Deponiebetriebs, der bestehenden Windenergieanlage sowie den angrenzenden Bahntrassen anthropogen geprägt und vorbelastet. Nach Ende der Ablagerungen können im Zuge der Nachsorgephase entsprechende Flächen bereitgestellt werden. Ferner bietet es sich an, die Vorteile der Konzentration von Anlagen zur Energieversorgung zu nutzen und bspw. die bereits vorhandene Infrastruktur der Windenergieanlage zur Netzeinspeisung mit zu nutzen. Standortalternativen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage: Innerhalb des Siedlungsraumes kommen grundsätzlich Gewerbliche Bauflächen als Standortalternativen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in Frage. Aufgrund des bestehenden Gewerbeflächenmangels in Mülheim an der Ruhr sollen Gewerbliche Bauflächen in erster Linie für produzierende Betriebe etc. vorgehalten werden; die Schaffung von Arbeitsplätzen ist in diesem Zusammenhang ein wichtiger Aspekt. Bei der Identifizierung potentieller Standortalternativen sind die raumordnerischen Anforderungen an Freiflächen-Photovoltaikanlagen (insbesondere Ziel 10.2-5 LEP) zu beachten. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind hiernach auf vorbelasteten Flächen vorzusehen. Als alternative baulich vorgeprägte Brachfläche mit einer vergleichbaren Flächengröße kommt die Fläche der ehemaligen Umspannanlage im Bereich des früheren Erzbergwerkes „Neu Diepenbrock III“ an der Kölner Straße in Frage. Bereits im Jahre 2016 wurde diesbezüglich das Bebauungsplanverfahren „Photovoltaikanlage Kölner Straße – I 19a“ eingeleitet. Die Fortführung der Planung ist aufgrund der bestehenden Altlastenproblematik, dem Vorkommen von schwermetalltoleranten Arten in der Moos- und Flechtenschicht und der möglichen Öffnung eines verrohrten Bachlaufes ungewiss. Standortalternativen entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen sind im urbanen Raum der Planungsgemeinschaft kaum zu identifizieren, da der Freiraum insbesondere aufgrund von naturschutzrechtlichen oder raumordnerischen Gründen vor einer Inanspruchnahme zu schützen ist. Beim Neubau von Gebäuden gewinnt die Nutzung Erneuerbarer Energien, u.a. in Form von Dachflächen-Photovoltaik, zunehmend bei der Energieversorgung der Gebäude oder Quartiere an Bedeutung. Dies wird von Seiten der Stadt Mülheim an der Ruhr begrüßt. Die nachträgliche Installation von Dachflächen-Photovoltaikanlagen auf Bestandsgebäuden setzt baulich-technische Anforderungen, aber auch die Zustimmung der Eigentümer voraus. Die Möglichkeiten der Stadt sind hierbei im Wesentlichen auf den städtischen Gebäudebestand begrenzt. Während es bei der Installation von Dachflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel um Einzelgebäude, Gebäudegruppen oder neu entstehende Quartiere geht, ist es bei der Inanspruchnahme der Deponiefläche aufgrund der Flächengröße möglich, direkt eine größere Anlage zu installieren.

	Hierbei soll eine anthropogen vorgeprägte Fläche für die Erzeugung Erneuerbarer Energien genutzt werden. Aufgrund der bereits bestehenden Windenergieanlage kann die bereits vorhandene Infrastruktur zur Netzeinspeisung genutzt und ihre Auslastung zukünftig auch bei verschiedenen Wetterlagen (Wind, Sonne) begünstigt werden. Das GFNP-Änderungsverfahren basiert auf dem konkreten Vorhaben eines Vorhabenträgers, der bereit und in der Lage ist, die Anlagen auf dem Deponiestandort umzusetzen.
Monitoring	Nach § 4 c des Baugesetzbuches und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Das Monitoringkonzept für den GFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Der **erste Baustein** umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung. Der **zweite Baustein** nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des GFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum GFNP ein. Der **dritte Baustein** des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das aktuelle Monitoring für den Zeitraum 2016 bis 2021 wird im Laufe des Jahres 2024 fertiggestellt (zu diesen Zeitpunkten noch bezogen auf den RFNP).
Gesamtbeurteilung Fazit	Die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die GFNP-Änderung werden insgesamt als nicht erheblich eingestuft, da keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und Sachgüter zu erwarten sind. Auch Risiken und Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle und Katastrophen werden nicht vermutet. Für das Schutzgut Boden sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten, da keine schutzwürdigen Böden und schutzwürdigen Geotope im Änderungsbereich vorhanden sind. Auch Hinweise auf Bergbauverdachtsflächen oder Methanausgasungen liegen nicht vor. Mit der GFNP-Änderung sind keine erheblichen Auswirkungen auf Gewässer, Quellgebiete, Trinkwasserschutzgebiete und Grundwasserhaushalt verbunden. Der Änderungsbereich liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Die teilweise Lage des äußeren Änderungsbereiches im Hochwasserrisikogebiet HQ extrem ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser deshalb als nicht erheblich eingestuft worden.

	Der Änderungsbereich liegt innerhalb der im Rahmen des Luftreinhalteplans ausgewiesenen Umweltzone in offener Lage mit unbelasteten lufthygienischen Verhältnissen. Eine Änderung/Verschlechterung der aktuellen Situation wird nicht erwartet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft werden deshalb als nicht erheblich eingestuft. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden nicht erwartet. Die zusätzliche Hitzebelastung durch Aufheizen der Module ist wegen der offenen Lage vernachlässigbar. Eine weitreichende stadtklimatische Veränderung der umliegenden bebauten Bereiche ist nicht zu erwarten. Auch auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die nicht öffentlich zugängigen Flächen im Änderungsbereich haben keine Bedeutung für die Erholung. Wasserschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwassernotbrunnen sind nicht betroffen. Der äußere Änderungsbeich liegt teilweise im Hochwasserrisikogebiet für ein HQ extrem. Des Weiteren liegt der Änderungsbereich innerhalb der ausgewiesenen Erdbebenzonen gemäß Karte des GD NRW. Eine weitergehende Verschlechterung der Lärmsituation ist direkt nicht erkennbar. Auch die stadtklimatische und lufthygienische Situation wird voraussichtlich nicht verändert. Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter/Kulturelles Erbe werden insgesamt keine Auswirkungen erwartet, da keine rechtskräftig geschützten Baudenkmäler, keine denkmalwerten Sachen und keine schützenswerte Objekte vorhanden sind. Auch archäologische Fundorte werden ausgeschlossen. Aufgrund der Entfernung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage zum Schifffahrtskanal Ruhr sowie ihrer funktionsgemäßen Ausrichtung am Deponiekörper sind Auswirkungen auf den kulturlandschaftlichen Wert nicht zu erwarten. Der Änderungsbereich liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso-III-Betriebes. Da auch Leitungstrassen im Änderungsbereich nicht vorhanden sind, und im Änderungsbereich keine Hochwassergefährdung besteht, sind Risiken/ Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen nicht zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen werden allerdings auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft erwartet. Aufgrund der herausragenden Bedeutung des Sonderstandortes für den Artenschutz, der Verzahnung besonderer Lebensräume (Trocken- und Auenstandorte) sowie des hohen ökologischen Potentials inmitten der Biotopverbundachse werden die Auswirkungen als erheblich eingestuft. Insbesondere artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich sind im Rahmen nachgelagerter Verfahren zu konkretisieren und festzusetzen.
Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	keine Hinweise auf Schwierigkeiten

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Bodendeponie Kolkerhofweg (Deponieklasse 0) im Mülheimer Stadtteil Speldorf. Der Deponiestandort ist eingebettet zwischen einer Bahntrasse im Süden (Verbindungen zwischen Duisburg und Oberhausen) und dem Ruhrbogen bzw. der Ruhraue im Norden. Als Nachfolgenutzung für die Bodendeponie Kolkerhofweg ist die Errichtung des Energieparks Styrumer Ruhrbogen zur Nutzung erneuerbarer Energien geplant. Mit einer abfallrechtlichen Plangenehmigung wurden 2017 bereits die fachplanerischen Voraussetzungen für den Energiepark (bestehend aus Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen) geschaffen. Darüber hinaus wurde mit der Plangenehmigung bestätigt, dass die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach Beendigung der Schüttungen, d.h. vor der Stilllegung der Deponie, abfallrechtlich zulässig ist. Durch diese GFNP-Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ergänzende Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen werden.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die GFNP-Änderung werden insgesamt als nicht erheblich eingestuft, da keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und Sachgüter zu erwarten sind. Auch Risiken und Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle und Katastrophen werden nicht vermutet.
Für das Schutzgut Boden sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten, da keine schutzwürdigen Böden und schutzwürdigen Geotope im Änderungsbereich vorhanden sind. Auch Hinweise auf Bergbauverdachtsflächen oder Methanausgasungen liegen nicht vor.
Mit der GFNP-Änderung sind keine erheblichen Auswirkungen auf Gewässer, Quellgebiete, Trinkwasserschutzgebiete und Grundwasserhaushalt verbunden. Der Änderungsbereich liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Die teilweise Lage im Hochwasserrisikogebiet HQ extrem ist im Rahmen nachgelagerter Plan- bzw. Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser deshalb als nicht erheblich eingestuft worden.
Der Änderungsbereich liegt innerhalb der im Rahmen des Luftreinhalteplans ausgewiesenen Umweltzone in offener Lage mit unbelasteten lufthygienischen Verhältnissen. Eine Änderung/Verschlechterung der aktuellen Situation wird nicht erwartet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft werden deshalb als nicht erheblich eingestuft.
Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden nicht erwartet. Die zusätzliche Hitzebelastung durch Aufheizen der Module ist wegen der offenen Lage vernachlässigbar. Eine weitreichende stadtklimatische Veränderung der umliegenden bebauten Bereiche ist nicht zu erwarten.
Auch auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
Die nicht öffentlich zugängigen Flächen im Änderungsbereich haben keine Bedeutung für die Erholung. Wasserschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwassernotbrunnen sind nicht betroffen. Der Änderungsbeich liegt teilweise im Hochwasserrisikogebiet für ein HQ extrem und innerhalb der ausgewiesenen Erdbebenzonen gemäß Karte des GD NRW.
Eine weitergehende Verschlechterung der Lärmsituation ist direkt nicht erkennbar. Auch die stadtklimatische und lufthygienische Situation wird voraussichtlich nicht verändert
Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter/Kulturelles Erbe werden insgesamt keine Auswirkungen erwartet, da keine rechtskräftig geschützten Baudenkmäler, keine denkmalwerten Sachen und keine schützenswerte Objekte vorhanden sind. Auch archäologische Fundorte werden ausgeschlossen.
Aufgrund der Entfernung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage zum Schifffahrtskanal Ruhr sowie ihrer funktionsgemäßen Ausrichtung am Deponiekörper sind Auswirkungen auf den kulturlandschaftlichen Wert nicht zu erwarten.
Der Änderungsbereich liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso-III-Betriebes. Da auch Leitungstrassen im Änderungsbereich nicht vorhanden sind, und im Änderungsbereich keine Hochwassergefährdung besteht, sind Risiken/ Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen nicht zu erwarten.
Erhebliche Auswirkungen werden allerdings auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft erwartet. Aufgrund der herausragenden Bedeutung des Sonderstandortes für den Artenschutz, der Verzahnung besonderer Lebensräume (Trocken- und Auenstandorte) sowie des hohen ökologischen Potentials inmitten der Biotopverbundachse werden die Auswirkungen als erheblich eingestuft. Insbesondere artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich sind im Rahmen nachgelagerter Verfahren zu konkretisieren und festzusetzen.

Stand: 16.05.2024

Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht (BauGB Anlage 1 Nr.3 Buchstabe d)

Gesetzliche Grundlagen / Verordnungen / Erlasse / Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW)
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz – BRPH)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV)

- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV)

- Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG)

- Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Sonstige Datenquellen

- MULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz)
  - Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten: www.flussgebiete.nrw.de
  - Starkregengefahren-Karte NRW: Geoportal.de

- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen:
  - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
  - Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)
  - Geotop-Kataster NRW
  - Karte der Erdbebenzonen

- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW),
  - Biotopkataster NRW (aktueller Stand)
  - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
  - Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
  - Fachinformationssystem (FIS / diverse Themen) https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken
  - Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
  - Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Stadtgebiet Essen (Stand 2019)

- Regionalverband Ruhr (RVR)
  - Regionalplan Ruhr
  - Klimaanalysekarten, Klimaserver Regionalverband Ruhr - Klimaserver (rvr.ruhr)
  - FIS Klimaanpassung NRW
  - Handbuch Stadtklima (2010)
  - Realnutzungskartierung (2021)
  - Atlas der Industriekultur Ruhrgebiet (2005)
  - Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)

- LVR / LWL (Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe)
- Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, (2014)

- Emschergenossenschaft
  - Grundwassermodell (2012)

- Gemeinsamer Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr (GFNP, aktueller Stand)

- Stromnetzkarte auf Basis von OSM-Daten flosm.de

Stadtspezifische Datengrundlagen

- Altlastenkataster der Stadt Mülheim an der Ruhr (aktueller Stand)
- Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr (2005, zuletzt geändert 2016)
- Energetischer Stadtentwicklungsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr (2016)
- Stadtklimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr (2018)
- Gewässerzustandsbericht der Stadt Mülheim an der Ruhr (2016)
- Kartierungen zur EU-Umgebungslärmrichtlinie (II-Stufe 2011)
- Stadtökologischer Fachbeitrag Mülheim an der Ruhr - STÖB (LANUV NRW, 2008)
- Starkregengefahrenkarte der Stadt Mülheim an der Ruhr (2021)

Gutachten

Artenschutzfachbeitrag zum zum Antrag auf Änderung der Plangenehmigung vom 7.2.2011 nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) aufgrund vorgesehener Anpassung der Deponiegeometrie und Nutzung von Deponieflächen für einen Energiepark auf der Bodendeponie am Kolkerhofweg in Mülheim an der Ruhr, Lökplan Anröchte, 5.5.2017

Artenschutzfachbeitrag – Stufe I zum RFNP-Änderungsverfahren 49 MH „Energiepark Styrumer Ruhrbogen“, Buteo Landschaftsökologen Bochum, vom 4.4.2023

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 49 MH - Energiepark Styrumer Ruhrbogen zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

April 2023

Beteiligter: RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. **ID-Nr.:** 191	**Eingang:** 20.01.2022 **Nummer der Anregung:** 01
Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Unsere Mineralöl-Produktenpipeline AZ: [127081] RMR-km 011/128,000 bis 129,000 Durch das Plangebiet verlaufen unsere Mineralöl-Produktenfernleitung mit Fernwirkkabel und Leitungszubehör sowie ein Lichtwellenleiterbündel. Diese Leitungen werden in einem 10 m breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifen betrieben. Unsere Leitungsrechte, die Sie dem beiliegenden Merkblatt 3250 entnehmen können, dürfen durch die Änderung des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplans nicht geschmälert werden. Während des Bestehens der RMR-Anlage dürfen auf dem 10 m breiten Schutzstreifen keine Gebäude errichtet, keine über die für die landwirtschaftliche Nutzung erforderliche Bodenbearbeitung hinausgehenden Erdarbeiten durchgeführt, keine Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher gepflanzt oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Anlage gefährden, vorgenommen werden. Bei geplanten Wege- bzw. Straßenbaumaßnahmen und/oder sonstigen Maßnahmen, die Einfluss auf unsere Leitung nehmen könnten, sind aus sicherheitstechnischen Gründen gegebenenfalls Sicherungsmaßnahmen (z. B. Nachisolierungsarbeiten) zum Schutz der RMR-Pipeline erforderlich, deren Kosten der Verursacher zu tragen hat.	Die genannten Leitungen verlaufen westlich der Bodendeponie Kolkerhofweg, auf deren Südhang die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen ist. Das RFNP-Änderungsverfahren begründet somit keine Auswirkungen auf die Leitungsinfrastruktur der RMR sowie den leitungsbezogenen Schutzstreifen. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
Die Planung von Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist unbedingt frühzeitig mit uns abzustimmen um den störfallfreien Betrieb unserer Rohrfernleitung auch weiterhin sicherzustellen. Weiterhin bitten wir um rechtzeitige Beteiligung und Bereitstellung von Planunterlagen im Zusammenhang mit dem parallel zur RFNP-Änderung aufzustellenden Bebauungsplan. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Der Hinweis bzgl. der frühzeitigen Abstimmung mit der RMR wird entsprechend an die Baugenehmigungsbehörde weitergeleitet. **Den Anregungen wird gefolgt.**

Beteiligter: Thyssengas GmbH **ID-Nr.:** 197	**Eingang:** 24.01.2022 **Nummer der Anregung:** 03
Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Thyssengasfernleitung L502/000/000 Bl. 31 bis 34; Schutzstreifen 8,0 m innerhalb des Änderungsbereiches Nr. 49 MH des Regionalen Flächennutzungsplans verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L502/000/000 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie die Bestandspläne Blatt Nr. 31 bis 34 sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 10000. Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifens von 8,0 m (4,0 m links und rechts der Leitung), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusiv Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Überdachungen etc.), jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden. Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden. Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt. Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestig-	Die genannte Gasfernleitung einschließlich ihres Schutzstreifens verläuft westlich der Bodendeponie Kolkerhofweg, auf deren Südhang die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen ist. Die RFNP-Änderung begründet somit keine Auswirkungen auf die Gasfernleitung der Thyssengas GmbH.

ter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen. Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitungen vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefährdungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.	
Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass 1. unsere Gasfernleitung L502/000/000 im Regionalen Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt wird sowie in der textlichen Begründung auf unsere Gasfernleitung hingewiesen wird,	Es wird davon abgesehen, den Verlauf der Gasfernleitung im Bereich der Änderung 49 MH im RFNP darzustellen. Die Maßstabsebene von 1:50.000 ist hierfür nicht geeignet. Außerdem ist die zeichnerische Darstellung nur eines Fragmentes der Leitungsinfrastruktur (in dem hier betroffenen Änderungsbereich) weder zielführend noch sachgerecht. In der Begründung und im Umweltsteckbrief zur RFNP-Änderung 49 MH wird ein Hinweis auf die angrenzend vorhandenen Leitungen und ihre Schutzansprüche aufgenommen. **Der Anregung wird teilweise gefolgt.**
2. die Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird, 3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet, 4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.	Um Beeinträchtigungen der Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen auszuschließen, werden die genannten Hinweise an die Baugenehmigungsbehörde weitergeleitet.
Bitte stellen Sie sicher, dass unsere Gasfernleitung durch ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt wird. Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Ferngasleitung dürfen auf Grundlage dieser Planungsanfrage nicht erfolgen. Die von uns überlassenen Unterlagen sind nur für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen.	**Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und an die Bauge-**

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	**nehmigungsbehörde weitergeleitet.**

Beteiligter:	Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Ruhr	**Eingang:**	25.01.2022
ID-Nr.:	294	**Nummer der Anregung:**	05

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
AZ.: 54.02.02 - 49 MH / RU / 40400.030 Gegen die Änderung des regionalen Flächennutzungsplanes Nr. 49 MH „Energiepark Styrumer Ruhrbogen“ der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr werden seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.	
Durch die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage darf es allerdings nicht zu Blendwirkungen auf den Verkehr der südlich des Ruhrschifffahrtskanals verlaufenden L140 kommen.	Der Ausschluss möglicher Blendwirkungen auf den Verkehr der L140 ist bei der Konkretisierung der Planung auf der nachgeordneten Plan- bzw. Genehmigungsebene zu berücksichtigen. Der Hinweis wird an die Baugenehmigungsbehörde weitergeleitet.
Bezüglich eventueller Auswirkungen der gegenständlichen RFNP-Änderung auf die BAB A40 und die BAB A3 bitte ich um Beteiligung der seit 01.01.2021 zuständigen Autobahn GmbH des Bundes.	Die Autobahn GmbH des Bundes wurde ebenfalls beteiligt, hat aber keine Stellungnahme abgegeben. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter:	Amprion GmbH	**Eingang:**	26.01.2022
ID-Nr.:	200	**Nummer der Anregung:**	07

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die zuständigen Unternehmen bzw. Leitungsträger wurden ebenfalls beteiligt. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter: Deutsche Telekom Technik GmbH **ID-Nr.:** 45	**Eingang:** 26.01.2022 **Nummer der Anregung:** 06
Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Stellungnahme -221033- Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Bei Planungen von Windkraftanlagen, bitten wir darum ihre Anfrage auch an die Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de zu stellen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Die RFNP-Änderung dient der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Planung von Windkraftanlagen ist nicht Gegenstand dieser RFNP-Änderung. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter: Richtfunk Trassenauskunft DTT GmbH/Telekom (Technik Niederlassung West Wesel) **ID-Nr.:**	**Eingang:** 27.01.2022 **Nummer der Anregung:** 09
Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
In Mühlheim an der Ruhr, Artur-Brocke-Allee steht der Fernmeldeturm DO3027 von dem aus 11 Richtfunkstrecken in die Fläche führen. Die Richtfunktrasse DO5647- DO3027 verläuft dabei durch das Planungsgebiet Styrumer Ruhrbogen. Die aufgeführte Richtfunkstrecke inklusive der Fresnelzonen muss bei zukünftigen Planungen/Realisierungen berücksichtigt werden. Die Richtfunkstrecke muss zu jedem Zeitpunkt mit einem Mindestabstand von 25 m rechts und links der Trasse von jeglicher Bebauung frei bleiben, da sonst ein ordnungsgemäßer Richtfunkbetrieb nicht mehr möglich ist. In der Anlage "Styrumer Ruhrbogen_Trassenschutz Report" finden Sie in der Datei „Trassendaten.csv“ die Daten der beschriebenen Richtfunkstrecke. Die beigefügten Shapes sind im Koordinatensystem WGS84 und können in ein Geo-Daten Programm geladen werden. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere	Aus den mit der Stellungnahme bereitgestellten Unterlagen (Lage/Verlauf der Trasse in Lageplan sowie als topographischer Schnitt) ist zu entnehmen, dass die Richtfunkstrecke deutlich oberhalb der Topographie sowie der vorhandenen Bebauung verläuft. Die am Südhang der Deponie projektierten Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden somit keine Beeinträchtigungen der Richtfunkstrecke begründen.

Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com	Die Firma Ericsson Services GmbH wurde ebenfalls im Zuge der frühzeitigen Beteiligung angeschrieben und hat in ihrer Stellungnahme vom 03.02.2022 keine Einwände vorgetragen. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter:	Evonik Operations GmbH (im Namen und im Auftrag der Westgas GmbH)	**Eingang:**	07.02.2022
ID-Nr.:	103	**Nummer der Anregung:**	14

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Fernleitung 38, DN 150/100, PN 100/73 - Propylen Mit diesem Schreiben nehmen wir, die Evonik Operations GmbH im Namen und im Auftrag der Westgas GmbH Stellung zu Ihrem Schreiben vom 07.01.2022: Die von uns betreute und im Eigentum der Westgas GmbH stehende Fernleitung 38 wird vom o.g. Änderungsverfahren betroffen. Die Fernleitung verläuft in einem 8 m breiten, grundbuchlich gesicherten Schutzstreifen, in dem ohne vorherige Abstimmung ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.	Die genannte Fernleitung 38 der Westgas GmbH einschließlich ihres Schutzstreifens verläuft westlich der Bodendeponie Kolkerhofweg, auf deren Südhang die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen ist. Die RFNP-Änderung begründet somit keine Auswirkungen auf die Ferngasleitung der Westgas GmbH.
Wir verweisen hier auf das Vorhandensein einer parallel zur Fernleitung 38 verlaufenden Fernleitung der Nord-West-Oelleitung GmbH.	Die Nord-West-Oelleitung GmbH (Betriebsstelle Mülheim) wurde ebenfalls beteiligt, hat aber keine Stellungnahme abgegeben.
Alle Maßnahmen, die den Schutzstreifen betreffen oder geeignet sind Einflüsse in diesen zu tragen, sind detailliert mit uns abzustimmen und schriftlich von uns zu genehmigen.	Um Beeinträchtigungen der Fernleitung 38 bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen auszuschließen, werden die genannten Hinweise an die Baugenehmigungsbehörde weitergeleitet.
Zur Beurteilung der eventuellen Gefährdung durch die geplanten Windkraftanlagen (der Rotorkreis ragt in den Schutzstreifen), werden wir einen Sachverständigen der Prüfstelle nach § 6 der Rohrfernleitungsverordnung mit einbeziehen, der zu der vorgesehenen Planung eine	Die RFNP-Änderung dient der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Planung von Windkraftanlagen ist nicht Gegenstand dieser RFNP-Änderung.

gutachterliche Stellungnahme abgeben wird. Grundsätzlich würden wir es begrüßen, wenn die Standorte der geplanten Windkraftanlagen so gewählt werden, dass die Rotorkreise nicht in den Schutzstreifen ragen. Zur Information erhalten Sie anhängend einen Lageplan mit dem Verlauf der Fernleitung. Zur Information erhalten Sie ebenfalls unsere aktuelle Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Fernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH, deren Auflagen wir zu berücksichtigen bitten.	**Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.**

Beteiligter:	Geologischer Dienst NRW	**Eingang:**	09.02.2022
ID-Nr.:	90	**Nummer der Anregung:**	15

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: • Stadt Mülheim an der Ruhr, Gemarkung Speldorf: 0 / T <u>Bemerkung</u>: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998)	Im Umweltsteckbrief wurden die Angaben zum Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung entsprechend angepasst. **Der Anregung wird gefolgt**

ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter:	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW	**Eingang:**	14.02.2022
ID-Nr.:	13	**Nummer der Anregung:**	17

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise: Der kenntlich gemachte Planbereich liegt vollständig über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „*Alstaden*“ sowie teilweise über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „*Karl*“. Eigentümerin beider vorgenannter Bergwerksfelder ist die RAG Aktiengesellschaft (Im Welterbe 10 in 45141 Essen). Wie dem E-Mail-Verteiler zu entnehmen ist, wurde die RAG Aktiengesellschaft als zuständige Bergwerksfeldeigentümerin bereits parallel am Planverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich der bergbaulichen Situation und einer Bergschadensgefährdung im Planbereich teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeitig vorliegenden Unterlagen im Planbereich bis in die 1960er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert ist. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Steinkohlenbergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Steinkohlenbergbaus sind abgeklungen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche aus diesen Abbautätigkeiten ist demnach nicht mehr zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine	

Bedenken zum in Rede stehenden Planvorhaben. Bezüglich des Umfanges und Detaillierungsgrades der notwendigen Umweltprüfung werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde keine Hinweise und Anregungen geäußert. Abschließend teile ich Ihnen mit, dass sich der Planbereich über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „*Alstaden-Gas*“ befindet. Inhaberin der erteilten Erlaubnis ist die Minegas GmbH. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. **Bearbeitungshinweis:** Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.	Die Minegas GmbH wurde ebenfalls beteiligt, hat aber keine Stellungnahme abgegeben. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter:	RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH	**Eingang:**	22.02.2022
ID-Nr.:	190	**Nummer der Anregung:**	21

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Vielen Dank für Ihre Anfrage. Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir gehen davon aus, dass unsere vorhandenen Anlagen in ihrer jetzigen Lage verbleiben können. Wir haben für Sie einen Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzen wir keine Planunterlagen. Unser Service Point Mülheim, Tel. 0208 4433 206, kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen. Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gern weitere Exemplare zur Verfügung stellen. Wir gehen davon aus, dass die Belange unserer vorhandenen und geplanten Anlagen berücksichtigt werden. So bitten wir bei geplanten Pflanzen und Baumstandorten die geltenden technischen Regelungen zu beachten. Grundsätzlich sind die Trassen von unterirdischen Versorgungsleitungen von Bäumen und Überbauungen frei zu halten. Bitte beachten Sie dazu das Technische Merkblatt des DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle). Bei der Bauausführung sind die im DVGW-Arbeitsblatt W 400 aufgezeichneten Sicherheitsabstände einzuhalten. Eventuelle Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen sprechen Sie bitte mit unserem Service-Point ab. Bitte beachten Sie außerdem die **Schutzstreifenbreiten** gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400.	Im Bereich der Deponie Kolkerhofweg, auf deren Südhang die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen wird, verlaufen keine Versorgungsleitungen der RWW. Die RFNP-Änderung begründet daher keine Beeinträchtigung der Leitungsinfrastruktur der RWW. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter: Deutsche Bahn AG DB Immobilien **ID-Nr.:** 36	**Eingang:** 23.02.2022 **Nummer der Anregung:** 23
Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Folgende Punkte bitten wir zu berücksichtigen, bzw. mit aufzunehmen: • Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. • Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. • Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. • Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen. • Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, wie auch bei konkreten	Die genannten Hinweise bezüglich der Anlagen der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien sind bei der Konkretisierung der Planung im nachgeordneten Plan- bzw. Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Hinweise werden an die Baugenehmigungsbehörde weitergeleitet.

Bauvorhaben zur Bahntrasse hin, ist die DB Netz AG zu beteiligen. Die Unterlagen, wie auch die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht einzureichen. Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf **ID-Nr.:** 15	**Eingang:** 24.02.2022 **Nummer der Anregung:** 26
Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten): Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich -falls nicht bereits geschehen - den LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.	Der LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland und der LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurden ebenfalls beteiligt, haben aber keine Stellungnahme abgegeben. Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr wurde frühzeitig im Verfahren angeschrieben. Diese hat bestätigt, dass die RFNP-Änderung keine Auswirkungen auf Denkmäler begründet. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei): Die Stadt Mülheim an der Ruhr plant die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) im Bereich Bodendeponie Kolkerhofweg im Stadtteil Speldorf. Zur planungsrechtlichen Absicherung des hier geplanten Energieparks soll das Symbol „Erneuerbare Energien auf	

Halden und Deponien“ ohne Flächendarstellung in den RFNP aufgenommen werden. Hieraus ergeben sich keine Änderungen an den bestehenden flächenhaften Darstellungen oder Festlegungen des RFNP. Die konkrete Lage und Dimensionierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage wird erst auf der nachgeordneten Planungsebene verbindlich festgelegt.	Lage und Dimensionierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird im nachgelagerten Plan- bzw. Genehmigungsverfahren konkretisiert.
Von der RFNP-Änderung sind keine Flächen mit einer ordnungsbehördlichen Verordnung oder einstweiligen Sicherstellung der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 51) betroffen.	Im Umweltsteckbrief wurden die konkreten Bezeichnungen der Schutzgebiete unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft entsprechend ergänzt.
Laut dem LANUV-Fachinformationssystem Linfos (Abfrage vom 15.02.2022) grenzt im Norden, Osten und Westen das Naturschutzgebiet MH-007 „Styrumer Ruhraue“ mit dem geschützten Biotop BT-MH-00001 an die Bodendeponie an. Im Süden grenzt das Landschaftsschutzgebiet LSG-4506-0049 „Deponieerweiterungsfläche Kolkerhofweg“ an die Bodendeponie. Bei den weiteren Planungen sind diese nach BNatSchG geschützten bzw. schutzwürdigen Bereiche entsprechend zu berücksichtigen. <u>Teil A: Begründung:</u> Bezüglich des Artenschutzes wird in Teil A: Begründung unter Punkt 4.1 Artenschutz erläutert, dass artenschutzrechtliche Belange bereits im Zuge anderer Genehmigungen geprüft wurden. Es stellte sich heraus, dass die Fläche bereits heute einen herausragenden Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie einen herausragenden Entwicklungsraum biologischer Vielfalt darstellt. Bei Untersuchungen wurde eine sehr hohe Artenvielfalt sowie das Vorkommen zahlreicher besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten festgestellt. Weiter wird erläutert, dass der Styrumer Ruhrbogen einschließlich der Bodendeponie eine hohe Bedeutung als Vogelzugkorridor aufweist.	Nach Einleitung des Änderungsverfahrens 49 MH sowie der frühzeitigen Beteiligungsverfahren ist ein Artenschutzfachbeitrag unter Berücksichtigung der Anforderung der Unteren Naturschutzbehörde sowie der vorliegenden Informationen aus früheren Artenschutzbetrachtungen in Auftrag gegeben worden. Das Ergebnis der Artenschutzprüfung Stufe 1 wird sowohl in der Begründung als auch im Umweltsteckbrief unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft dokumentiert.

Es wird angegeben, dass im Rahmen dieses Änderungsverfahrens eine Artenschutzprüfung, Stufe I erforderlich ist. Da diese Unterlagen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegen, kann zum Schutzgut „Tiere“ noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. <u>Teil B: Umweltbericht (Vorentwurf):</u> Die Deponie, vor allem der südexponierte Bereich ist ein Sonderstandort für den Artenschutz mit einer Verzahnung besonderer Lebensräume und hohem ökologischen Potential. Der Änderungsbereich liegt im Regionalen Grünzug A des Emscher Landschaftsparks, im kommunalen Freiflächenverbund und grenzt an eine bedeutende Biotopverbundachse (Stufe 1 – Ruhraue). Diese Aspekte, wie auch die Lage der Deponie inmitten des Vogelzug-Korridors zwischen Rhein- und Ruhrauen, führen zu der Erwartung erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft. Aufgrund des fehlenden Flächenbezugs dieser RFNP-Änderung sind noch keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich genannt. Diese sind in den folgenden Planungsebenen zu konkretisieren und explizit auszuführen.	Bei der Konkretisierung der Planung im nachgeordneten Genehmigungsverfahren sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich zu bestimmen und zu sichern.
<u>Scoping Checkliste</u>: Im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung der hier geplanten Änderungen sowie vor dem Hintergrund des potentiellen Konfliktes der geplanten Änderungen und dem Artenschutz, sollte für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft einschlägige Leitfäden zur Vereinbarung des Artenschutzes mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen in der Methodik ebenfalls beachtet werden. So z. B.: „Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ (BMUV; 2007), entsprechende Leitfäden verschiedener Bundesländer oder auch „Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (NABU, BSW Solar; 2021). Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen bis zur Prüfung weiterer gutachterlicher Erkenntnisse aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde noch Bedenken gegen die vorliegende RFNP-Änderung.	Die in den Leitfäden gegebenen Hinweise zum Artenschutz wurden nicht im Scoping, aber bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt. Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Planung werden in der Begründung und im Umweltsteckbrief unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft dokumentiert. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Dezernat 52 (Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz): <u>Sachgebiet 52.05 – Abfallablagerung:</u> Die Deponie Mühlheim-Raffelberg in der Zuständigkeit von Sachgebiet 52.05 ist von der RFNP-Änderung nicht betroffen. <u>Sachgebiet 52.06 – Altlasten, Bodenschutz:</u> Aus Sicht des Sachgebietes 52.06 bestehen gegen die geplante RFNP-Änderung keine Bedenken. Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Der Änderungsbereich ist durch die Bodendeponie anthropogen überformt.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
Dezernat 54 (Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) In diesem Regionalplan befinden sich mehrere Rohrfernleitungsanlagen. Diese Rohrfernleitungsanlagen sind gemäß der Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV) und der Technischen Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL) in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen verlegt. Die Kontaktdaten der Betreiber lauten: • (FG 38) Westgas GmbH, Paul-Baumann-Str. 1, 45764 Marl Die Betreiberin der FG 38 hat die Fa. Evonik Operations GmbH, Technology & Infrastructure, Logistics - Pipelines, Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl mit der technischen Betriebsführung dieser Rohrfernleitungsanlagen beauftragt. • (NWO) Nord-West Oelleitung GmbH, Zum Ölhafen 207, 26384 Wilhelmshaven • (ALD Sauerstoff) Air Liquide Deutschland GmbH, Luise-Rainer-Straße 5, 40235 Düsseldorf	Im Namen und Auftrag der Westgas GmbH hat die Evonik Operations GmbH eine Stellungnahme am 07.02.2023 bzgl. der Fernleitung 38 abgegeben. Die Nord-West-Oelleitung GmbH (Betriebsstelle Mülheim) wurde ebenfalls beteiligt, hat aber keine Stellungnahme abgegeben. Dem Hinweis wird gefolgt und die Air Liquide Deutschland GmbH im förmlichen Beteiligungsverfahren angeschrieben.

• (RMR) Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Godorfer Hauptstr. 186, 50997 Köln	Die RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. hat eine Stellungnahme am 20.01.2023 bzgl. ihrer Mineralöl-Produktenpipeline abgegeben. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
Der Verlauf der Rohrfernleitungsanlagen sollte im Regionalplan zeichnerisch dargestellt und auf die beschränkte Nutzung innerhalb des Schutzstreifens sollte in den textlichen Festsetzungen hingewiesen werden.	Es wird davon abgesehen, den Verlauf der Rohrfernleitungen im Bereich der Änderung 49 MH im RFNP darzustellen. Die Maßstabsebene von 1:50.000 ist hierfür nicht geeignet. Außerdem ist die zeichnerische Darstellung eines Fragmentes der Leitungsinfrastruktur (im aktuellen Änderungsbereich) weder zielführend noch sachgerecht. In der Begründung und im Umweltsteckbrief zur RFNP-Änderung 49 MH wird ein Hinweis auf die angrenzend verlaufenden Leitungen und ihre Schutzansprüche aufgenommen. Ferner erfolgt eine entsprechende Ergänzung im Umweltsteckbrief unter dem Schutzgut Kultur- und Sachgüter. **Den Anregungen wird teilweise gefolgt.**
Aus Sicht meiner Fachdezernate 26 (Luftverkehr), 32 (Regionalentwicklung), 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) und 53 (Immissionsschutz – einschl. analgenbezogener Umweltschutz) werden keine weiteren Anregungen gegeben.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter:	Stadt Duisburg	**Eingang:**	01.03.2022
ID-Nr.:	211	**Nummer der Anregung:**	28

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Umweltinformation u. –planung (i. V. Untere Gesundheitsbehörde) Die Förderung von Photovoltaik-Anlagen ist grundsätzlich zu begrüßen. Aus Sicht des Duisburger Gesundheitsschutzes gibt es keine Bedenken.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
Grün- und Freiraumentwicklung, Kleingartenwesen Eine Betroffenheit ist auf der vorgelegten Maßstabsebene nicht erkennbar.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Untere Naturschutzbehörde, Artenschutz Die eingereichten Unterlagen für das projektierte Vorhaben sind aus der Sicht des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie der Biotopverbundplanung Duisburg geprüft worden. Eine Betroffenheit der v. g. Belange ist in Bezug auf das Landschaftsbild und den Artenschutz zu erkennen. Von der geplanten PV-Anlage ausgehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind voraussichtlich als gering zu bewerten, da aufgrund der Lage in der Landschaft keine direkten visuellen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Hierauf ist jedoch bei der konkreten Installationsart der Module zu achten.	Diese Einschätzung wird von Seiten der Stadt Mülheim an der Ruhr geteilt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Schutzgut Landschaftsbild auf der nachgelagerten Plan- bzw. Genehmigungsebene weiter betrachtet wird. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
Im Hinblick auf den Artenschutz ist die Installation einer PV-Anlage kritisch zu bewerten. Es liegen umfangreiche Kartierergebnisse zu verschiedenen Artengruppen von der vorgesehenen Fläche vor. Diese Resultate weisen darauf hin, dass insbesondere wärmeliebende Arten wie Heuschrecken und Wildbienen dort vorkommen, solche Arten jedoch von PV-Anlagen in ihren Vorkommen deutlich beeinträchtigt werden (s. Herden et al. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen; BfN-Skripten 247). Auch Offenland-Vogelarten wie Feldlerche, Kiebitz und Flußregenpfeifer sowie die Zauneidechse als thermophile Art wären von der Aufstellung einer PV-Anlage betroffen. Daher wird es als zwingend notwendig erachtet, dass sich bereits auf der FNP- Ebene mit dem Artenschutz intensiver als bislang aus den Unterlagen erkennbar befasst und im Rahmen der Stufe II einer ASP geklärt wird, ob entsprechende Maßnahmen konzipiert werden können, die geeignet sind, die oben beschriebenen artenschutzrechtlichen Konflikte zu vermeiden. Sollten keine geeigneten Maßnahmen gefunden werden, ist die Einrichtung von PV-Anlagen in dem vorgesehenen Energiepark abzulehnen.	Um den Belangen des Artenschutzes auf der Ebene des RFNP gerecht zu werden, wird regelmäßig im Verlauf des Plan- bzw. Änderungsverfahrens eine Artenschutzprüfung Stufe 1 erforderlich, die auf Grundlage eines Artenschutzfachbeitrages durchgeführt wird. Nach Einleitung des Änderungsverfahrens 49 MH sowie der frühzeitigen Beteiligungsverfahren ist ein Artenschutzfachbeitrag unter Berücksichtigung der Anforderung der Unteren Naturschutzbehörde sowie der vorliegenden Informationen aus früheren Artenschutzbetrachtungen in Auftrag gegeben worden. Das Ergebnis der Artenschutzprüfung Stufe 1 wird sowohl in der Begründung als auch im Umweltsteckbrief unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft dokumentiert. Im vorlaufenden Plangenehmigungsverfahren nach Kreislaufwirtschaftsgesetz wurde bereits eine vertiefende Artenschutzprüfung erstellt (LökPlan, 2017). Danach können die durch den Energiepark zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte voraussichtlich bewältigt werden. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sind diese Erkenntnisse zu aktualisieren, zu überprüfen und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu konkretisieren und verbindlich festzulegen. Gegebenenfalls können Einschränkungen der angestrebten Nutzung erforderlich werden. **Der Anregung wird teilweise gefolgt.**

Landschafts- und Waldentwicklung Die Förderung von Photovoltaik-Anlagen ist grundsätzlich zu begrüßen. Aus Sicht der Landschafts- u. Waldentwicklung gibt es keine Bedenken.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Untere Wasserbehörde und Abfallwirtschaftsbehörde (63-11) Es bestehen keine Bedenken.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Untere Bodenschutzbehörde (63-12) Keine Zuständigkeit.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Untere Immissionsschutzbehörde (63-13) Keine Bedenken.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Stadt- und Regionalentwicklung Die Förderung der Photovoltaik-Anlagen ist grundsätzlich zu begrüßen. Mit der 49. Änderung des RFNP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Deponiekörper der Deponie Kolkerhofweg geschaffen werden. Gem. Ausführungen in der Begründung sieht die Planung eine Anlage vor, „deren Flächengröße voraussichtlich mehr als 5 ha umfassen wird. Aufgrund der Flächeninanspruchnahme sowie der exponierten Lage an den Deponiehängen sind Raumwirkungen (insbesondere auf das Landschaftsbild) anzunehmen. Somit handelt es sich um eine raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlage.“ Vor dem Hintergrund der mit „voraussichtlich mehr als 5 ha“ nicht begrenzten Flächengröße und der Verwendung lediglich eines Symbols regt die Stadt Duisburg an, die geplante Fläche zeichnerisch entsprechend der für den RFNP maßgeblichen Regel-Darstellungsschwelle von 5 ha abzugrenzen. Analog zu den bereits vorhandenen Konzentrationszonen für Windkraftanlagen ist die geplante Fläche ebenfalls einzutragen und dadurch in ihrer geplanten Ausdehnung eindeutig festzulegen. Dadurch wird erst eine Einschätzung der als raumbedeutsam eingestuften Anlage hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Duisburger Stadtgebiet ermöglicht.	Von einer Abgrenzung des Änderungsbereichs bzw. einer Fläche für Erneuerbare Energien wird aufgrund der Vielzahl an regionalplanerischen sowie bauleitplanerischen Flächen- und Symboldarstellungen im Bereich der Deponie zugunsten der Lesbarkeit im Planungsmaßstab 1:50.000 abgesehen. Aus der Legende (Symbol EE) der Plankarte geht eindeutig hervor, dass sich die Planung von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien allein auf die Fläche der Deponie bezieht. Zur Veranschaulichung wird in der Begründung zur RFNP-Änderung eine Übersichtskarte mit der Abgrenzung der Deponie, der Konzentrationszone Wind sowie dem projektieren Energiepark aufgenommen. **Der Anregung wird teilweise gefolgt.**

Beteiligter:	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (Landesplanungsbehörde)	**Eingang:**	04.03.2022
ID-Nr.:	168	**Nummer der Anregung:**	29

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Die informelle Vorprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren 49 MH wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Seitens der Landesplanungsbehörde wird zum Thema Bergbau darauf hingewiesen, dass uns die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde noch nicht vorliegt. Daher wird hier lediglich darauf hingewiesen, dass die Deponie Kolkerhofweg über dem auf Steinkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Alstaden“ und über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Karl“ liegt. Eigentümerin dieser Bergbauberechtigungen ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Außerdem befindet sich die Planfläche über dem Erlaubnisfeld „Alstaden-Gas“. Inhaberin dieser Erlaubnis ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen.	Die Minegas GmbH wurde ebenfalls beteiligt, hat aber keine Stellungnahme abgegeben. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
Darüber hinaus erfolgen seitens **<u>MUNLV</u>** folgende Hinweise: <u>Zum Artenschutz</u>: Ausweislich der Begründung (S. 5) sowie des Umweltberichts (S. 4 und S. 13) sowie weiterer Untersuchungen und Plangenehmigungen kommt der Deponiefläche insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Artenvielfalt und des Artenschutzes besondere Bedeutung zu. Auf die Vorkommen zahlreicher, an diesen Sonderstandort gebundener, planungsrelevanter Arten wird ebenso hingewiesen, wie auf die Bedeutung des Raums im Rahmen des Biotopverbundes sowie für den Vogelzug. Die Aussagen zur Artenschutzprüfung sind widersprüchlich. Auf Seite 4 des Umweltberichts wird ausgeführt, dass die ASP I "zunächst noch durchgeführt werden muss", während nach der Begründung (S. 13) eine ASP I im Rahmen der RFNP-Änderung auf der Grundlage eines Fachgutachtens erforderlich ist. Zur Beurteilung der beschriebenen Situation sowie der zu erwartenden Artenschutzkonflikte ist eine ASP I schon auf der Ebene des RFNP, der nicht nur die Funktion des Regional- sondern zugleich auch die des	Um den Belangen des Artenschutzes auf der Ebene des RFNP gerecht zu werden, ist regelmäßig im Verlauf des Plan- bzw. Änderungsverfahrens eine Artenschutzprüfung Stufe 1 erforderlich, die auf Grundlage eines Artenschutzfachbeitrages durchgeführt wird. Nach Einleitung des Änderungsverfahrens 49 MH sowie der frühzeitigen Beteiligungsverfahren ist ein Artenschutzfachbeitrag unter Berücksichtigung der Anforderung der Unteren Naturschutzbehörde sowie der vorliegenden Informationen aus früheren Artenschutzbetrachtungen in Auftrag gegeben worden. Das Ergebnis der Artenschutzprüfung Stufe 1 wird sowohl in der Begründung als auch im Umweltsteckbrief unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft dokumentiert.

Flächennutzungsplans erfüllt, erforderlich.	**Der Anregung wird gefolgt.**
Die nachfolgenden Hinweise zum Immissionsschutz richten sich an die nachgelagerte Planung: Konkrete Bezüge zu einzelnen Planbestandteilen liegen nicht vor. Die von der Planänderung berührten umweltbezogenen Schutzziele (vgl. § 50 BImSchG) – Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft – sind sicher zu stellen. Insbesondere Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten und planungsrechtlich abzusichern und in der nachfolgenden Bauleitplanung bei der Ausrichtung der Gebäude und der baulichen Dichte zu beachten. Die Auswirkungen von Lärm und Luftschadstoffen (u. a. Gerüche) auf die geplante Gebietsumwandlung durch den Straßen- und Schienenverkehr sowie durch gewerbliche oder auch landwirtschaftliche Nutzungen sind in nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu begutachten und z.B. durch ausreichende Abstände aus Gründen des Immissionsschutzes (siehe Abstandserlass NRW), Abstände unter störfallrechtlichen Gesichtspunkten oder Festlegung von Schallschutzmaßnahmen, Gebäude- und Raumanordnungen entsprechend zu berücksichtigen. Sind in einem Lärmaktionsplan planerische Festlegungen vorgesehen, so müssen diese bei der Planung berücksichtigt, d.h. mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einbezogen werden. Bei der Planung der künftigen Nutzungen sind hinsichtlich der Wirkungen durch elektromagnetische Felder die Vorgaben des Abstandserlasses sowie der 26. BImSchV (Sechsundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über elektromagnetische Felder -) zu beachten. Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume sollen erhalten bzw. geschaffen werden. Sind in einem Luftreinhalteplan Maßnahmen zur Luftschadstoffreduzierung festgelegt, so sind diese auch im Rahmen der künftigen Bauleitplanung zu berücksichtigen.	Die Hinweise zum Immissionsschutz werden an die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Baugenehmigungsbehörde weitergegeben. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
<u>MHKBG</u> Weist zudem noch darauf hin, dass in der Plandarstellung der Gel-	Von einer Abgrenzung des Änderungsbereichs bzw. einer Fläche für

tungsbereich der Änderung deutlicher dargestellt werden sollte. Zwar wird in der Begründung beschrieben, dass es sich nur um eine graphische Ergänzung des (EE)-Symbol handelt und der genaue Standort im BPlan festgelegt wird. Allerdings scheint die Gesamtänderung ohne abgegrenzten Änderungsbereich etwas „uferlos“.	Erneuerbare Energien wird aufgrund der Vielzahl an regionalplanerischen sowie bauleitplanerischen Flächen- und Symboldarstellungen im Bereich der Deponie zugunsten einer verbesserten Lesbarkeit im Planungsmaßstab 1:50.000 abgesehen. Aus der Legende (Symbol EE) der Plankarte ist eindeutig zu entnehmen, dass sich die Planung von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien allein auf der Fläche der Deponie bezieht. Zur Veranschaulichung wird in der Begründung zur RFNP-Änderung eine Übersichtskarte mit der Abgrenzung der Deponie, der Konzentrationszone Wind sowie dem projektieren Energiepark aufgenommen. **Der Anregung wird teilweise gefolgt.**
In diesem Zusammenhang zudem angeregt, in der Originaldarstellung im Maßstab 1:50.000 den gestrichelten Änderungsbereich eines augenscheinlichen älteren/anderen Verfahrens zu entfernen, um Missverständnisse zu vermeiden.	Der versehentlich dargestellte Änderungsbereich der RFNP-Änderung 14 OB (Rechenacker/Samlandstraße) wird aus dem Kartenausschnitt entnommen. **Der Anregung wird gefolgt.**

Beteiligter:	Regionalverband Ruhr - Regionalplanungsbehörde	**Eingang:**	07.03.2022
ID-Nr.:	189	**Nummer der Anregung:**	31

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Sie bitten um unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie um das Einvernehmen mit dem Regionalverband Ruhr zum Änderungsverfahren Nr. 49 des RFNPs der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr. Mit der Planung soll auf einer voraussichtlich mehr als 5 ha großen Fläche im Styrumer Ruhrbogen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Deponie Kolkerhofweg geschaffen werden. **Ziele der Raumordnung** Im rechtswirksamen RFNP ist der Änderungsbereich als Grünfläche/ Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt/ festgelegt. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen sowie symbolhaft die Nutzung zur Ver- und	

Entsorgung (Abfallwirtschaft) dargestellt. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den gegenwärtigen Darstellungen des bauleitplanerischen Teils des RFNPs entwickeln lässt, soll dieser gemäß § 5 Abs. 2 BauGB das Symbol „Erneuerbare Energien auf Halden und Deponien" ergänzt werden. Die Änderung bezieht sich lediglich auf den bauleitplanerischen Teil des RFNP. Die regionalplanerischen Festlegungen im RFNP bleiben unverändert. Die Festlegungen AFAB inclusive der überlagernden Freiraumfunktionen stehen der Nutzung der Solarenergie nicht entgegen. Die Planung ist zudem im Sinne des Ziels 10.2-5 des LEP NRW anzusehen, da Freiflächenphotovoltaikanlagen im Bereich von Aufschüttungen möglich sind und sich ehemalige Deponien aufgrund der exponierten Lage für die Nutzung der Solarenergie eignen.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
Bundesraumordnungsplan Hochwasser Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz ist der Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH) am 01. September 2021 in Kraft getreten. In der Bauleitplanung sind die Ziele des BRPH zu beachten sowie die Grundsätze zu berücksichtigen. Im Besonderen sind die Risiken von Hochwassern, einschließlich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen (Ziel 1.1.1 BRPH) sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder Starkregen (Ziel 1.2.1 BRPH) vorausschauend zu prüfen. Hochwasserminimierende Aspekte sollen berücksichtigt und es soll auf eine weitere Verringerung von Schadenspotenzialen hingewirkt werden (Grundsatz 11.1.1 BRPH). Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens ist, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten (Ziel 11.1.3 BRPH). Zu berücksichtigen sind hierbei die bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten. Insbesondere sei auf die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten, die Hochwasserrisikomanagementpläne, Starkregenhinweiskarten sowie die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW hingewiesen. Aus der Begründung und dem Umweltbericht geht hervor, dass sich die	In der Begründung wird ein Kapitel zu den einschlägigen Zielen und

Planungsgemeinschaft mit der Thematik Hochwassergefährdung inhaltlich beschäftigt hat, ohne jedoch die Vorgaben des BRPH explizit aufzuführen. Daher sind die einschlägigen Ziele und Grundsätze des BRPH auf der Grundlage verfügbarer Daten für den geplanten Standort in ihrer Gesamtheit zu prüfen und zu ergänzen sowie die Ergebnisse zu dokumentieren.	Grundsätzen des Bundesraumordnungsplans Hochwasser unter Berücksichtigung der verfügbaren Karten und Pläne ergänzt. Bei der Umweltprüfung sind bereits alle Themen des BRPH berücksichtigt worden. **Der Anregung wird gefolgt.**
In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) im Aufstellungsverfahren. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG). Gemäß § 41 Abs. 3 LPIG NRW sind RFNP-Änderungsverfahren bis zum Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr nur im Einvernehmen mit dem RVR durchzuführen. Im Entwurf des RP Ruhr (Stand 2021) ist der Änderungsbereich mittlerweile als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit der Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt. Die zeichnerische Festlegung der Deponie Kolkerhofweg als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen - Abfalldeponien wurde im Entwurf des RP Ruhr (Stand 2021) zurückgenommen. Daher steht die Änderung Nr. 49 des RFNPs im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des RP Ruhr. Insofern bestehen insgesamt keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die vorliegende 49. Änderung des RFNPs in Mülheim-Styrum. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass § 41 Abs. 3 LPIG NRW nur für die regionalplanerischen Festlegungen des RFNP Regelungen trifft. Da sich die vorliegende Änderung lediglich auf den bauleitplanerischen Teil des RFNPs bezieht und die regionalplanerischen Festlegungen unverändert bleiben, ist eine Einvernehmensherstellung mit der Verbandsversammlung nicht erforderlich.	In der Begründung wurde der aktuelle Stand des Regionalplans Ruhr (Januar 2023) berücksichtigt und die Aussagen bzgl. der Vereinbarkeit mit den in Aufstellung befindlichen Zielen und Grundsätzen entsprechend überarbeitet. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter:	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV	**Eingang:**	29.03.2022
ID-Nr.:	123	**Nummer der Anregung:**	32

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Die 49. Änderung des RFNP Mülheim a. d. R. bezieht sich auf die Bodendeponie Kolkerhofweg (Deponieklasse 0) im Mülheimer Stadtteil Speldorf. Als Nachfolgenutzung ist die Errichtung des Energieparks Styrumer Ruhrbogen zur Nutzung Erneuerbarer Energien geplant. Zur planungsrechtlichen Absicherung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage soll das Symbol „Erneuerbare Energien auf Halden und Deponien“ in den RFNP aufgenommen werden. Hieraus resultieren keine Änderungen an den bestehenden flächenhaften Darstellungen oder Festlegungen des RFNP. Zur geplanten 49. RFNP Änderung Mülheim a. d. R. nimmt das LANUV wie folgt Stellung: Die Deponiefläche grenzt unmittelbar an die Ruhraue an und wird von dem NSG „Styrumer Ruhraue“ halbkreisförmig eingerahmt. Die Deponiefläche selbst ist nicht im Biotopverbund des LANUV enthalten, steht jedoch in einem ökologisch funktionalen Zusammenhang mit den Biotopverbundflächen der angrenzenden Ruhraue. Auf der Deponiefläche ist unter anderem das Vorkommen von Kreuzkröten bekannt (Bufo calamita), deren natürlicher Lebensraum im Überschwemmungsbereich naturnaher Flussauen liegt. Industriebrachen, Halden und Deponien mit sandigen, lockeren und gut grabbaren Substraten stellen für diese Art im Ruhrgebiet wertvolle Ersatzlebensräume dar. Wir schließen uns hinsichtlich der ökologischen Bewertung der Deponiefläche dem Entwurf des Umweltberichtes an. Eine Artenschutzprüfung ist im weiteren Verfahren vorgesehen und erforderlich, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen. Aus der Artenschutzprüfung sollte der geeignete jahreszeitliche Zeitraum für die Installation der Anlage hervorgehen, insbesondere unter Berücksichtigung des Lebenszyklus von Kreuzkröten.	Nach Einleitung des Änderungsverfahrens 49 MH sowie der frühzeitigen Beteiligungsverfahren ist ein Artenschutzfachbeitrag unter Berücksichtigung der Anforderung der Unteren Naturschutzbehörde sowie der vorliegenden Informationen aus früheren Artenschutzbetrachtungen in Auftrag gegeben worden. Das Ergebnis der Artenschutzprüfung Stufe 1 wird sowohl in der Begründung als auch im Umweltsteckbrief unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft dokumentiert. Bauzeitenregelungen sind Bestandteil der bisherigen artenschutzrechtlichen Prüfungen und werden im nachgelagerten Verfahren verbindlich festgelegt. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
Das Landschaftsbild hat im Planungsbereich die Wertstufe „besondere Bedeutung“ (LBE-I-023-F2). Dies ist vor allem auf die hohe Wertigkeit des offenen Talraums der Ruhr zurückzuführen. Aufgrund der raum-	Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden trotz der exponierten Lage auf der Deponie als vergleichsweise gering eingestuft. Das Umfeld ist durch in Dammlage verlaufende Verkehrswege, Wind-

wirksamen Flächengröße von 5 ha der geplanten Photovoltaikanlage sowie der exponierten Lage im Ruhrtal sind negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.	energieanlage und weitere Gewerbe-/Industriebereiche deutlich technisch überprägt. Die Einsehbarkeit der PV-Anlage wird durch vorhandene Gehölzstrukturen und Gehölzpflanzungen im Rahmen der Deponie-Rekultivierung gemindert, zudem sind große Bereiche südlich der geplanten Anlage bis zum Schifffahrtskanal nicht öffentlich zugänglich (Filterkuchendeponie, potentielle Deponie-Erweiterungsfläche). Mögliche Sichtbeziehungen von zugänglichen Bereichen des Ruhrtals sind im nachgelagerten Verfahren aufzuarbeiten und zu bewerten. Die Ausführung zum Landschaftsbild wird im Umweltsteckbrief weiter detailliert. **Der Anregung wird nicht gefolgt.**
Grundsätzlich begrüßt das LANUV den Ausbau regenerativer Energien. Für den Ausbau von Photovoltaikanlagen sollten aus naturschutzfachlicher Sicht jedoch an erster Stelle Dachflächen genutzt werden, bevor Freiflächen in Anspruch genommen werden. Hierzu zählen auch vorgenutzte Freiflächen, die im Ruhrgebiet als Sekundärbiotope zum Erhalt der Biodiversität bedeutsam sind. Bei der Alternativprüfung im Umweltbericht fehlt bisher die Einbeziehung von Dachflächen v.a. gewerblicher Dachflächen als Standortalternativen. Diese sollten ergänzt werden.	Beim Neubau von Gebäuden gewinnt die Nutzung Erneuerbarer Energien, u.a. in Form von Dachflächen-Photovoltaik, zunehmend bei der Energieversorgung der Gebäude oder Quartiere an Bedeutung. Dies wird von Seiten der Stadt Mülheim an der Ruhr begrüßt. Die nachträgliche Installation von Dachflächen-Photovoltaikanlagen auf Bestandsgebäuden setzt baulich-technische Anforderungen, aber auch die Zustimmung der Eigentümer voraus. Die Möglichkeiten der Stadt sind hierbei im Wesentlichen auf den städtischen Gebäudebestand begrenzt. Während es bei der Installation von Dachflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel um Einzelgebäude, Gebäudegruppen oder neu entstehende Quartiere geht, ist es bei der Inanspruchnahme der Deponiefläche aufgrund der Flächengröße möglich, direkt eine größere Anlage zu installieren. Hierbei soll eine anthropogen vorgeprägte Fläche für die Erzeugung Erneuerbarer Energien genutzt werden. Aufgrund der bereits bestehenden Windenergieanlage kann die bereits vorhandene Infrastruktur zur Netzeinspeisung genutzt und ihre Auslastung zukünftig auch bei verschiedenen Wetterlagen (Wind, Sonne) begünstigt werden. Das RFNP-Änderungsverfahren basiert auf dem konkreten Vorhaben eines Vorhabenträgers, der bereit und in der Lage ist, die Anlagen auf dem Deponiestandort umzusetzen. Eine Betrachtung der Dachflächen-Photovoltaikanlagen wird in die Alternativenprüfung aufgenommen. **Der Anregung wird gefolgt.**

Bei der geplanten Inanspruchnahme der Deponiefläche für die großflächige Photovoltaikanlage sollten aus naturschutzfachlicher Sicht unter anderem folgende Aspekte zu berücksichtigt werden: • Auf eine Versiegelung der Oberfläche sollte verzichtet werden ebenso auf eine Einsaat der Fläche. • Auf eine Planierung der Fläche sollte verzichtet werden vor allem im Winterhalbjahr, um die Winterquartiere von Kreuzkröten nicht zu zerstören. • Empfohlen wird eine Aufständerung der Solar-Module, um zumindest teilweise die ökologische Funktion für Pflanzen- und Tiere an dem Süd-Ost exponierten Hang zu erhalten und eine Durchgängigkeit z. B. für Amphibien zu gewährleisten. • Die einzelnen Module sollten in größeren Abständen aufgestellt werden, um eine durchgängige und großflächige Beschattung des Untergrundes zu verhindern • Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu mindern, sollte auf dem exponierten Standort der Einsatz matter, d. h. nicht spiegelnd reflektierender Module erfolgen. • Bei Freiflächenanlagen ist zu beachten, dass bei einer Einzäunung die Durchgängigkeit der Anlage für Tiere erhalten bleibt. Für Kleintiere ist es ausreichend, einen Zaunabstand von ca. 15 cm über dem Boden zu belassen. Die Schaffung von regelmäßigen Querungsmöglichkeiten – Teilflächen, die aus der Zäunung herausgenommen sind – stellt die Durchgängigkeit und funktionale Verbindung der Anlage mit der Umgebung auch für größere Tiere sicher.	Planierungen der Oberfläche werden nahezu vollständig während des Deponiebetriebes einschließlich der Rekultivierung vorgenommen. Die Einsaat der Fläche erfolgt aufgrund der zu beachtenden Deponieverordnung, die konkrete Artenzusammensetzung ist über die rechtskräftige Plangenehmigung der Deponie geregelt. Die darüberhinausgehenden Hinweise sind bei der Konkretisierung der Planung auf der nachgeordneten Plan- bzw. Genehmigungsebene zu berücksichtigen. Die Hinweise werden daher an die Baugenehmigungsbehörde weitergeleitet. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
Für das Schutzgut Wasser sind die Aspekte zu beachten, die sich u. a. aus den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie ergeben. Zudem sind die Vorgaben aus dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz zu beachten. Im Bereich Grundwasser sind daher alle potentiellen Aspekte zu betrachten, die eine Auswirkung auf den chemischen oder mengenmäßigen Zustand haben könnten. Für alle Oberflächengewässer ist zu prüfen, ob es Auswirkungen gibt, die einer Erreichung der Ziele der EG WRRL entgegenstehen könnten. Darüber hinaus sind für alle Fließgewässer die Auswirkungen zu betrachten, die Einflüsse auf	Die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen der RFNP-Änderung auf das Schutzgut Wasser sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften sowie unter Sichtung verfügbarer Unterlagen und Daten erfolgt und entsprechend im Umweltsteckbrief dokumentiert.

den Hochwasserschutz haben könnten. Ergänzend sind die Auswirkungen von Hochwasser zu berücksichtigen, die flächenhaft in den Überschwemmungsgebieten bzw. Hochwassergefahrenkarten dargestellt sind.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 49 MH - Energiepark Styrumer Ruhrbogen zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine schriftlichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

April 2023

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 49 MH (Energiepark Styrumer Ruhrbogen) zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Mai 2024

Beteiligter: E.ON Mining Management	**Eingang:** 14.11.2023
ID-Nr.: 51	**Nummer der Anregung:** 01
Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Das vermeintliche Plangebiet liegt wahrscheinlich außerhalb des stillgelegten Bergwerkeigentums der E.ON SE und ist aufgrund des Maßstabs nicht eindeutig zu erkennen. Für den ehemaligen Steinkohlenbergbau im Bereich des o. a. Plangebiets ist wahrscheinlich die RAG Aktiengesellschaft, Postfach, 45058 Essen, zuständig. Wir empfehlen daher, bezüglich Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen zur o. a. Baumaßnahme die Anfrage an diese Gesellschaft zu richten.	Die RAG Aktiengesellschaft in Essen wurde ebenfalls beteiligt, hat aber keine Stellungnahme abgegeben. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter: PLEdoc GasLINE	**Eingang:** 15.11.2023
ID-Nr.: 181	**Nummer der Anregung:** 03
Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich **nicht betroffen** werden. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. **Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.** **Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Die erhaltenen Hinweise werden entsprechend weitergeleitet, damit diese in der Ausführungsplanung beachtet werden können. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter: PLEdoc OGE **ID-Nr.:** 181	**Eingang:** 15.11.2023 **Nummer der Anregung:** 04
Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	Im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.
Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung**:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Die erhaltenen Hinweise werden entsprechend weitergeleitet, damit diese in der Ausführungsplanung beachtet werden können. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter:	Nord-West Oelleitung GmbH • 45478 Mülheim an der Ruhr	**Eingang:**	24.11.2023
ID-Nr.:	175	**Nummer der Anregung:**	10

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Von dem oben genannten Vorhaben wird unsere dort vorhandene Mineralölfernleitung und/oder weitere von uns überwachte Fernleitungen berührt. Die Leitungsrechte an den von den Fernleitungen berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht. Damit die geplanten Maßnahmen ohne Verzögerungen ausgeführt werden können, bitten wir um eine frühzeitige Beteiligung an den nachfolgenden Planungen. Grundsätzlich gilt, dass alle Arbeiten, die im Bereich des	

Schutzstreifens der Leitung ausgeführt werden, genehmigungspflichtig sind. Wir verweisen hierzu auf die beiliegende Schutzanweisung. Soweit Arbeiten ausgeschrieben und später vergeben werden empfiehlt es sich, den Inhalt der Schutzanweisung mit zum Vertragsgegenstand zu machen. Der Betrieb von Windenergieanlagen in Einzel- oder Parkaufstellung kann in der Nähe von Rohrfernleitungsanlagen mit Gefährdungspotential (wassergefährdende Flüssigkeiten) Sicherheitsprobleme aufwerfen. Einwirkungen auf grabenverlegte wie auch erdverlegte Leitungen können aus Eisabwurf auch in unseren Breiten, aus Abwurf von Blattfragmenten sowie durch Havarien der Maschinen und Versagen des Turmschaftes entstehen. Abhängig vom Anlagentyp, dessen Geometrie und Betriebsführung ergeben sich Parameter, die unter zusätzlicher Berücksichtigung von beobachteten Schäden (Schadensstatistik) zu einer Aussage der Schadenshäufigkeit führen. Sollten im Bereich unserer Fernleitung weitere Windenergieanlagen geplant werden, benötigen wir deshalb zur Ermittlung von Mindestabständen genaue Angaben über Lage und Anlagentypen (WEA- Klasse) einschließlich der Nabenhöhe, Rotordurchmesser und Gesamthöhe. Zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Gegenstand des vorliegenden Änderungsverfahrens ist nicht die Planung einer weiteren Windenergieanlage im Bereich der Deponie, sondern einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die westlich der Deponie verlaufenden Fernleitungen werden durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt. Im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung. Die erhaltenen Hinweise werden entsprechend weitergeleitet, damit diese in der Ausführungsplanung beachtet werden können. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter:	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinland	**Eingang:**	05.12.2023
ID-Nr.:	129	**Nummer der Anregung:**	14

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Zur 49. Änderung des GFNP im Hinblick auf die geplante Errichtung des Energieparks Styrumer Ruhrbogen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, wie folgt Stellung. Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland ist für den	

Betrieb und die Unterhaltung der östlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 40, Abschnitt 17 in einer Entfernung von ca. 300 m zuständig. Das o.g. Bauleitplanverfahren weist die Inanspruchnahme von Flächen für die Nutzung von Solar- und Windenergie in einer Entfernung von ca. 300 m von der A 40 aus. Hierbei ist zu beachten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Planungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Windenergieanlagen oder sonstigen im Zusammenhang stehenden Bauten in den genannten Entfernung zu Bundesautobahn zu keiner Zeit beeinflusst werden dürfen. Dies gilt auch für etwaige Blendwirkungen, die im Rahmen der detaillierten Planung durch die Vorlage von entsprechenden Gutachten zu jeder Zeit für Verkehrsteilnehmer auf der A 40 im jeweiligen Plangebiet ausgeschlossen werden können.	Im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgt eine Konkretisierung der Planung. Hier wird u.a. auch ein Blendgutachten erstellt, um mögliche Störwirkungen aufgrund von Lichtreflexionen gering zu halten. Die erhaltenen Hinweise werden entsprechend weitergeleitet, damit diese in der Ausführungsplanung beachtet werden können. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
Grundsätzlich wird darüber hinaus darauf aufmerksam gemacht, dass die Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen sowie des Landesstraßenbedarfsplans zu berücksichtigen sind. Hierbei ist in der detaillierten Planung darauf zu achten, dass Planungskollisionen mit Vorhaben der Straßenbauverwaltung zu vermeiden sind. Weiterhin muss gewährleistet sein, dass die Erweiterung von bestehenden Bundesfernstraßen möglich sind. Im Bedarfsplan ist nachfolgendes Projekte als “Vordringlicher Bedarf“ enthalten: • **A 40-G30-NW-T1-NW** AK Kaiserberg (A562) – AS Mülheim-Dümpten Erweiterung auf 6 Fahrstreifen In welchen Umfang die Belange der Straßenbauverwaltung darüber hinaus betroffen sind, kann erst festgestellt werden, wenn die entsprechende Planung von Flächen mit räumlichem Bezug vorliegen. Das schließt auch erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein.	**Der Anregung wird gefolgt.** Das vorliegende GFNP-Änderungsverfahren bezieht sich lediglich auf die Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Deponiekörper der Bodendeponie Kolkerhofweg. Weitere Flächen sollen nicht in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Die im Bundesfernstraßengesetz (§ 9 FStrG) definierten Anbauverbots- und Beschränkungszonen sind einzuhalten.	**Der Anregung wird gefolgt.**

Beteiligter: Evonik Operations GmbH in 45764 Marl **ID-Nr.:** 103	**Eingang:** 06.12.2023 **Nummer der Anregung:** 15
Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
In Beantwortung Ihrer Email Anfrage vom 14.11.2023 nehmen wir die Evonik Operations GmbH im Namen und im Auftrag der Westgas GmbH zu o.g. Verfahren wie folgt Stellung: Die Fernleitung 38 durchquert den Geltungsbereich des o.g. Flächennutzungsplans im süd-westlichen Bereich. Parallel verläuft eine Fernleitung der Nord-West Oelleitung GmbH. Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte der anliegenden Planunterlage. Wir sind von dem Eigentümer der Rohrfernleitungsanlage mit der Betriebsführung beauftragt. Die Fernleitung verläuft in einem 8,0 m breiten rechtlich gesicherten Schutzstreifen. Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Maßnahmen, die den Schutzstreifen der Fernleitung betreffen oder geeignet sind Einflüsse in diesen einzutragen, detailliert mit uns abzustimmen sind. Die Errichtung der Windenergie und Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist außerhalb des Leitungsschutzstreifens zu planen.	**Der Anregung wird gefolgt.**
Darüber hinaus sind für Windkraftanlagen, abhängig von der Größe und dem Typ der Anlage, ausreichende Sicherheitsabstände zur Rohrfernleitungsanlage einzuhalten. Kreuzende Verlegungen von Ver-und Entsorgungsanlagen sowie Kabel etc. sind vorab detailliert abzustimmen und vertraglich zwischen dem Vorhabensträger und dem Eigentümer der Rohrfernleitung über uns zu regeln. Anpflanzungen tiefwurzelnder Sträucher und Bäume im Schutzstreifen	Gegenstand des vorliegenden Änderungsverfahrens ist nicht die Planung einer weiteren Windenergieanlage im Bereich der Deponie, sondern einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die westlich der Deponie verlaufenden Fernleitungen werden durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt.

der Rohrfernleitungsanlage sind nicht gestattet. Die Schutzanweisung der Evonik Operations GmbH, die Bestandteil dieser Stellungnahme ist, bitten wir zu beachten. Die Planung der Anlagen ist uns anhand prüffähiger Planungsunterlagen und einer detaillierten Baubeschreibung vorzustellen. Die Rohrfernleitungsanlage ist vor Baubeginn vor äußere Einwirkungen wie z.B. Überfahrung der Trasse mit schwerem Gerät, durch einen Bauzaun zu schützen. Wir weisen darauf hin, dass der Schutzstreifen der Fernleitung für die Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen, Lagern von Baumaterialien, Bodenaushub usw. nicht zur Verfügung steht, für uns aber während der gesamten Bauzeit für Wartung, Kontrolle und ggfls. notwendige Reparaturen jederzeit erreichbar und zugänglich sein muss. Im Übrigen schließen wir uns der NWO Stellungnahme vom 24.11.2023 an. Für die weitere Abstimmung mit den von uns zu vertretenden Fernleitungsbelangen stehen wir zur Verfügung. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgt eine Konkretisierung der Planung. Die Hinweise werden entsprechend weitergeleitet, damit diese in der Ausführungsplanung beachtet werden können. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter:	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH in 63202 Langen	**Eingang:**	07.12.2023
ID-Nr.:	315	**Nummer der Anregung:**	16

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG) hier: Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan): 49 MH Energiepark Styrumer Ruhrbogen Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken	

noch Anregungen vorgebracht.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Dezember 2023. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an	2018 wurde bereits eine Windenergieanlage auf dem Plateau des Deponiekörpers der Bodendeponie Kolkerhofweg in Betrieb genommen. Der Deponiestandort Kolkerhofweg ist eingebettet zwischen dem Ruhrbogen im Norden und der Bahntrasse im Süden; er bietet keinesfalls Platz für eine zweite Windenergieanlage. Gegenstand des vorliegenden Änderungsverfahrens ist die Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und nicht einer weiteren Windenergieanlage im Bereich der Bodendeponie Kolkerhofweg. Freiflächen-Photovoltaikanlagen verfügen lediglich über eine sehr geringe Bauhöhe. Im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung. Hier wird u.a. auch ein Blendgutachten

die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen: • Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; • Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.	erstellt, um die mögliche Störwirkung aufgrund von Lichtreflexionen gering zu halten. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter:	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Westdeutsche Kanäle in Duisburg-Meiderich	**Eingang:**	07.12.2023
ID-Nr.:	252	**Nummer der Anregung:**	17

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Gegen die Änderung zum Regionalen bzw. Gemeinsamen Flächennutzungsplan auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, 49 MH Energiepark Styrumer Ruhrbogen, bestehen keine Bedenken.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Erforderliche Auflagen und Bedingungen, damit keine Beeinträchtigungen des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten sind (§§ 6, 31 WaStrG), können in den nachgeordneten Verfahren eingebracht werden, bei denen Sie mich bitte weiterhin beteiligen.	Im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend weitergeleitet.**

Beteiligter:	Vodafone West GmbH in 40549 Düsseldorf	**Eingang:**	07.12.2023
ID-Nr.:	104	**Nummer der Anregung:**	18

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer (OEG-9931) an. Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme, mindestens jedoch **drei Monate vor Baubeginn**. Bitte beachten Sie, dass Umverlegungen an unserem Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen. Kosten für dadurch entstandene Stillstandszeiten werden von den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlose Vodafone West-Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Bitte beachten Sie eine weitere Planauskunft für Bestandsnetz der Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH anzufordern unter: https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WelcomePage.aspx Herzlichen Dank! Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung. Die Hinweise werden entsprechend weitergeleitet, damit diese in der Ausführungsplanung beachtet werden können. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter: BUND KG Mülheim an der Ruhr	**Eingang:** 13.12.2023
ID-Nr.:	**Nummer der Anregung:** 20
Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr haben beschlossen, das förmliche Beteiligungsverfahren für die folgende Änderung zum Regionalen bzw. Gemeinsamen Flächennutzungsplan auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen: 49 MH Energiepark Styrumer Ruhrbogen Die Kreisgruppe des BUND Mülheim an der Ruhr legt hier ihren entschiedenen Widerspruch ein. Die neue Plankarte zeigt zusätzlich zu den Flächen für die umstrittenen Windenergieanlagen nur symbolhaft ein Zeichen für EE Anlagen.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
Begründung des Widerspruchs: Im gesamten Ruhrgebiet ist die Bedeutung von Brachflächen, Deponien	Im derzeit laufenden Deponiebetrieb wird die Deponiehalde u.a. mit

und Halden seit IBA-Emscher-Park Zeiten nicht den Verwaltungen, sondern auch der Politik hinreichend bekannt. Bedeutung insbesondere für extrem selten Tier und Pflanzenarten. Die EE Flächen werden eine völlige Vernichtung dieses vor Ort befindlichen Biotops darstellen bzw. sein Minimalareal deutlich unterschreiten. Es wird hier verzichtet, auf die vielen geschützten Tier- und Pflanzenarten und ihre Habitatstrukturen zu verweisen, die wissenschaftliche Fachliteratur dazu ist zahlreich und auch den Planern spätestens seit dem IBA-Emscher-Park sicher bekannt.	Planierraupen befahren, es werden Schüttungen vorgenommen. Die Deponiehalde stellt in dieser Phase keinen gleichbleibenden bzw. verlässlichen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten dar. Nach Abschluss der Deponieschüttungen hingegen können sich dauerhafte Habitatstrukturen entwickeln. Im Bereich der zu errichtenden Photovoltaikanlagen können sich insbesondere solche Pflanzengesellschaften ansiedeln, die auf keine direkte Bestrahlung durch das Sonnenlicht angewiesen sind. Die vor Ort befindlichen Arten können sich hier ungestört entwickeln, da Freiflächen-Photovoltaikanlagen i.d.R. umzäunt werden. Spaziergänger und Radfahrer können die Tier- und Pflanzenarten somit nicht beeinträchtigen. Auf den übrigen Deponieflächen, auf denen keine Photovoltaikanlagen errichtet werden, können sich nach dem Abschluss des Deponiebetriebs auch Lebensräume für andere Tier- und Pflanzenarten entwickeln.
Um eine für das gesamte westliche Ruhrgebiet besonders bemerkenswerte Amphibienart herauszugreifen, sei das hier sicherlich bedeutendste Vorkommen der Kreuzkrötenpopulation erwähnt. Die im früheren Verfahren angesprochene ‚Umsiedlung' einer solchen Population ist bisher weder bekannt, noch geglückt, noch in der wissenschaftlichen Literatur dokumentiert. Eine Vernichtung der überregional bedeutsamen Population der Kreuzkröte und anderer Geschützter Arten auf völlig ungeeigneten und nahe vegetationsfreien, mageren und anthropogenen Standort Hangflächen darf nicht in einem Flächennutzungsplan aufgenommen werden und ist grundsätzlich an diesen Ort zu streichen, zumal es hinreichend andere Flächen zur Erreichung für diese Form der Energiegewinnung in Mülheim an der Ruhr und in den Nachbarstädten gibt.	Die Untere Naturschutzbehörde hat auf Grundlage eines Fachbeitrages (erstellt durch das Büro Buteo Landschaftsökologen 04/2023) eine Artenschutzprüfung der Stufe I (ASP I) erstellt. Dem Fachbeitrag wurde eine Plangenehmigung für die Deponie Kolkerhofweg vom 15.08.2017 als Anhang beigefügt. Zur Kreuzkröte wird in der ASP I auf Seite 23 folgendes ausgeführt: „*Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, wurden bereits umfassende Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung betroffener Arten als Nebenbestimmungen in der Plangenehmigung für die Deponie Kolkerhofweg vom 15.08.2017 festgesetzt (siehe Anhang 12.2). Weiter werden in Kapitel 7 allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung potenzieller Beeinträchtigungen der Kreuzkröte durch das Vorhaben empfohlen. Hierdurch ist auch im Fall der Kreuzkröte eine artenschutzkonforme Konfliktlösung im Zuge der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans zu erwarten*."
Dies gilt unabhängig davon, daß der RFNP in dieser Frage auch noch andere Planungsebenen durchlaufen müßte. Eine Aufgabe dieser Änderungsplanung ist unverzichtbar.	Gemäß dem Artenschutzfachbeitrag ist eine artenschutzkonforme Konfliktlösung im Rahmen des GFNP-Änderungsverfahrens zu erwarten. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

	der Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere sind anhand der konkreten Vorhabenplanung durch eine vertiefende Artenschutzprüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu bestimmen und ihre Durchführung zu sichern. **Der Anregung wird nicht gefolgt.**
Ergänzung Stellungnahme des BUND KG Mülheim an der Ruhr vom 14.12.2023: In Ergänzung zur gestrigen Stellungnahme der KG Mülheim an der Ruhr des BUND Mülheim an der Ruhr: Bezüglich der klimatischen Auswirkungen der Änderung 49 MH des RFNP fehlen konkrete Hinweise auf Auswirkungen auf das Mikroklima/Bodenklima. Sinn einer Photovoltaikanlage ist es ja, Sonnenlicht (direkte Bestrahlung) einzufangen. Eine fast gänzliche Verschattung des Bodens ist damit fast ausgeschlossen. Damit werden sich die klimatischen Faktoren, die zu diesem außerordentlichen Lebensräumen für Floren- und Pflanzengesellschaften erforderlich sind völlig zerstört. Auch dies ist ein Grund, die Änderung schon in diesem Verfahrensschritt ersatzlos zu streichen.	Die weitgehende Verschattung des Bodens im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage schafft insbesondere einen Lebensraum für Pflanzenarten, die auf keine direkte Bestrahlung durch das Sonnenlicht angewiesen sind. In der ASP I wird im Fazit u.a. folgendes ausgeführt: Bei Beachtung und Umsetzung aller im o.g. Fachbeitrag vom Büro Buteo dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung potenzieller Beeinträchtigungen der Arten sowie der in der Plangenehmigung vom 15.08.2017 festgesetzten (und ggf. entsprechend dem Monitoring an die Wirksamkeit angepassten) Maßnahmen ist eine artenschutzkonforme Konfliktlösung auf Ebene des GFNP zu erwarten. Damit ist die Änderung der Darstellung im Gemeinsamen Flächennutzungsplan als zulässig zu bewerten. **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Beteiligter: DB AG - DB Immobilien **ID-Nr.:** 36	**Eingang:** 14.12.2023 **Nummer der Anregung:** 21
Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zu o.g. Verfahren. Gegen das geplante Verfahren bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Die in unserer Stellungnahme vom 21.02.2022 benannten Auflagen und Hinweise behalten vollumfänglich Gültigkeit. Gerne fügen wir die Stellungnahme nochmals bei. Ferner gilt: Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. • Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb: Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. • Auf der Grenze befindet sich der Damm der Strecke 2650 Köln M/Deutz – Hamm (Westf). Das Bauwerk muss weiterhin von unten geprüft werden können. Für die Inspektionen des Bauwerks und Instandhaltung ist somit eine Zuwegung zu ermöglichen und ggfs. dinglich zu sichern. Diese sollte auch	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

befahrbar sein. Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse ist die DB Netz AG zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht einzureichen. Hierbei ist zu beachten, dass neben den bereits benannten Punkten aus Sicht des Fachbereiches Oberleitung folgende Forderungen eingehalten werden müssen: 1. Abgrabungen im Umkreis von 5m von Oberleitungsmasten sind nicht zulässig. Sollte dies notwendig sein, muss mit dem Anlagenverantwortlichen Oberleitung Rücksprache gehalten werden und ein Fachplaner für Gründungen von Oberleitungsmasten beauftragt werden, der Maßnahmen zum Erhalt der Standsicherheit festlegt. 2. Jegliche Bebauung, so auch die PV-Anlagen müssen im Endzustand mindestens einen horizontalen Abstand von 3m zu Oberleitungsmasten und spannungsführenden Teilen der Oberleitung haben. Hierzu zählen die feldseitig an den Oberleitungsmasten angebrachten Bahnenergieleitungen, welche das rot umrandete Gebiet schneiden. 3. Falls ein Kran zum Einsatz kommt, bei dem die Möglichkeit besteht, dass dieser in die unmittelbare Nähe (3m) der Oberleitung schwenkt oder fällt, muss über einen Anlagenbeauftragten beim Anlagenverantwortlichen Fahrbahn eine Krananweisung angefragt werden. In diesem Zusammenhang muss der Kran bahngeerdet werden. 4. Der Sicherheitsabstand von mind. 3m zu unter Spannung stehenden Teilen darf (z.B. von Arbeitern mit Metallstangen) zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden. Evtl. sind hierzu Absperrungen notwendig. 5. Ggf. müssen elektrisch leitfähige Zäune bahngeerdet werden. Falls ein Zaun geplant wird, muss durch einen Fachplaner geprüft werden, ob dieser bahngeerdet werden muss.	Im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens erfolgt eine

6. Der Bauherr ist für die Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) verantwortlich und muss ggf. Maßnahmen ergreifen, um eine Potenzialvermischung zwischen PV-Anlage und Bahnanlage zu verhindern. Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Konkretisierung der Planung. Die Hinweise werden entsprechend weitergeleitet, damit diese in der Ausführungsplanung beachtet werden können. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter: Stadt Duisburg **ID-Nr.:** 211	**Eingang:** 14.12.2023 **Nummer der Anregung:** 22
Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Mit Schreiben vom 07.11.2023 haben Sie die Stadt Duisburg am o.g. Planverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Nach entsprechender Beteiligung der betroffenen Fachstellen im Hause möchte ich Ihnen nachfolgend die Stellungnahme der Stadt Duisburg übersenden: **Untere Naturschutzbehörde, Artenschutz** Die eingereichten Unterlagen zur RFNP-Änderung 49 MH - Energiepark Styrumer Ruhrbogen sind aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege geprüft worden. <u>Eingriffsregelung/Landschaftsbild</u> Es sind keine Bedenken erkennbar. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind durch die Vorbelastung der bereits bestehenden Windenergieanlage als gering einzustufen. <u>Artenschutz</u>	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Bereits im Verfahren zur Errichtung der WEA wurde auf die Gefährdung insbesondere der Brut- und Rastvögel, die im Ruhrbogen vorkommen, hingewiesen. Die zusätzliche Nutzung der Bodendeponie im Inneren des Ruhrbogens durch eine Freiflächen-PV-Anlage führt zu einer Beeinträchtigung weiterer Artengruppen wie Insekten, Amphibien, Reptilien. Zwar wird auf die Vereinbarkeit der PV-Anlage und den Ansprüchen der Artengruppen in der ASP und auf verfahrenskritische Aspekte hingewiesen, jedoch auch die Vereinbarkeit des Vorhabens dargestellt; diese Einschätzung wird nicht geteilt, da anhand der Angaben aus der aktuellen ASP und den Verweisen auf die damaligen Untersuchungen (von 2017) nicht nachvollziehbar ist, mit welchen Maßnahmen konkret im Hinblick auf die PV-Anlage die artenschutzrechtlichen Belange vermieden bzw. minimiert werden. So fehlen z. B. konkrete Angaben, wie hoch die Module aufgeständert werden und wie breit die zwar erwähnten, aber nicht quantifizierten Abstände zwischen den Modulreihen sein sollten. Auch ist im Hinblick auf das bekannte Vorkommen relevanter Arten eine vertiefende Untersuchung im Sinne einer ASP 2 notwendig, was im vorliegenden Gutachten keine Erwähnung findet. Insgesamt betrachtet scheint der Artenschutz unzureichend bearbeitet worden zu sein – auch wenn direkt Flächen in Duisburg nicht betroffen sind, so könnte das Vorhaben doch Auswirkungen auch auf Populationen in Duisburg haben. Daher wird eine Nacharbeitung bei der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gefordert.	Die konkrete bauliche Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgt auf der nachgeordneten Planungsebene durch den Vorhabenträger. Hierzu gehören u. a. die Lage und die Dimensionierung der Anlage. Die Höhen bzw. die Abstände zwischen den aufzuständernden Photovoltaik-Modulreihen werden erst im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung festgelegt. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (ASP-I) entspricht den Anforderungen der FNP-Ebene. Dem zugehörigen Fachbeitrag wurde eine Plangenehmigung für die Deponie Kolkerhofweg vom 15.08.2017 als Anhang beigefügt, welche bereits umfangreiche artenschutzrechtliche Bestimmungen enthält. Im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Windenergieanlage (2016) sowie der der Änderung der abfallrechtlichen Plangenehmigung der Bodendeponie (2019) wurden bereits artenschutzrechtliche Belange umfangreich geprüft. Diese bestehenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen und Erkenntnisse bilden eine umfangreiche Datenbasis für die vorliegende ASP-I. Vertiefende Aspekte des Artenschutzes werden im Baugenehmigungsverfahren anhand der konkreten Vorhabenplanung untersucht. Hier erfolgt auch eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung bezüglich der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Auswirkungen der Photovoltaikanlage. Die weitgehende Verschattung des Bodens im Bereich der geplanten PV-Anlage schafft einen Lebensraum für Pflanzengesellschaften, die auf keine direkte Bestrahlung durch das Sonnenlicht angewiesen sind. **Der Anregung wird gefolgt.**
Stadt- und Regionalentwicklung Die Förderung der Photovoltaik-Anlagen ist grundsätzlich zu begrüßen. Mit der 49. Änderung des RFNP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Deponiekörper der Deponie Kolkerhofweg geschaffen werden. Gem. Ausführungen in der Begründung sieht die Planung eine Anlage vor, „deren Flächengröße voraussichtlich mehr als	

5 ha umfassen wird. Aufgrund der Flächeninanspruchnahme sowie der exponierten Lage an den Deponiehängen sind Raumwirkungen (insbesondere auf das Landschaftsbild) anzunehmen. Somit handelt es sich um eine raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlage.“ Vor dem Hintergrund der mit „voraussichtlich mehr als 5 ha“ nicht begrenzten Flächengröße und der Verwendung lediglich eines Symbols hatte die Stadt Duisburg im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB angeregt, die geplante Fläche zeichnerisch entsprechend der für den RFNP maßgeblichen Regel-Darstellungsschwelle von 5 ha abzugrenzen. Zugunsten der Lesbarkeit im Planungsmaßstab 1:50.000 wurde von der o.g. zeichnerischen Abgrenzung abgesehen und auf die Legende sowie die neue Übersichtskarte in der Begründung, die sowohl die Abgrenzung der Deponie als auch des projektierten Energieparks enthält, verwiesen. Die Aufnahme der Übersichtskarte wird begrüßt, eine darüber hinaus gehende Abgrenzung im Plan ist unter Berücksichtigung der Erläuterung in der Legende - Erneuerbare Energien (EE) auf Halden und Deponien – damit aus Sicht der Stadt Duisburg entbehrlich.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter:	RWW mbH Mülheim an der Ruhr	**Eingang:**	15.12.2023
ID-Nr.:	190	**Nummer der Anregung:**	23

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
vielen Dank für Ihre Anfrage. Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir gehen davon aus, dass unsere vorhandenen Anlagen in ihrer jetzigen Lage verbleiben können.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
Wir haben für Sie Planausschnitte mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind	Im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung. Den Planausschnitten ist zu entnehmen, dass im Bereich der Bodendeponie Kolkerhofweg keine Versorgungsleitungen der RWW verlaufen.

in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer. Unser Service Point Mülheim, Tel. 0208 4433 206, kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen. Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gern weitere Exemplare zur Verfügung stellen.	Die Hinweise werden entsprechend weitergeleitet, damit diese in der Ausführungsplanung beachtet werden können. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter:	Bezirksregierung Düsseldorf	**Eingang:**	15.12.2023
ID-Nr.:	15	**Nummer der Anregung:**	24

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zum Änderungsverfahren des Regionalen bzw. Gemeinsamen Flächennutzungsplans (RFNP bzw. GFNP): 49 MH Energiepark Styrumer Ruhrbogen <u>hier</u>: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB Bezug: Ihr Schreiben vom 07.11.2023 - Ihr Zeichen: 61-2-1 - hier eingegangen per E-Mail am 14.11.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf ergeben sich für den o. g. Verfahrensschritt folgende Anmerkungen: **Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten):** Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des	

Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich – falls nicht bereits geschehen - den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen. Bitte beteiligen Sie insbesondere den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, da zum 01.06.2022 das Denkmalschutzgesetz novelliert wurde und somit auch vermutete Bodendenkmäler zum Schutzumfang dazu gehören. Die Informationen zu den vermuteten Bodendenkmälern liegen ausschließlich beim LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str.133, 53115 Bonn.	Beide Ämter des LVR im Rheinland (in Pulheim und in Bonn) wurden beteiligt, haben aber keine Stellungnahme abgegeben. Das Gleiche gilt für die frühzeitige Beteiligung im 1. Quartal 2022. Die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde wurde im Verfahren beteiligt, hat aber ebenfalls keine Stellungnahme abgegeben. **Der Anregung wird gefolgt.**
Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei): Von der geplanten Änderung sind die Belange des Dezernates 51 als Höhere Naturschutzbehörde nicht berührt. Von der geplanten GFNP-Änderung sind keine Flächen mit einer ordnungsbehördlichen Verordnung oder einstweiligen Sicherstellung der Bezirksregierung Düsseldorf (Dez. 51) betroffen. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlicher Anforderungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist die Stadt Mülheim an der Ruhr als Untere Naturschutzbehörde zuständig. Ergänzend jedoch noch folgende Hinweise: Laut dem LANUV-Fachinformationssystem LINFOS (Abfrage vom 05.12.2023) grenzt im Norden, Osten und Westen das Naturschutzgebiet MH-007 „Styrumer Ruhraue“ mit den geschützten Biotopen BT-MH-00001 und 00002 an die Bodendeponie an. Im Süden grenzt das Landschaftsschutzgebiet LSG-4506-0049 „Deponieerweiterungsfläche Kolkerhofweg“ an die Bodendeponie. Bei den weiteren Planungen sind diese nach BNatSchG geschützten bzw. schutzwürdigen Bereiche entsprechend zu berücksichtigen.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Im nachgeordneten Genehmigungsverfahren werden die nach BNatSchG geschützten bzw. schutzwürdigen Bereiche entsprechend berücksichtigt. Klarstellend werden die Bezeichnungen der geschützten und schutzwürdigen Bereiche in der Begründung der GFNP-Änderung ergänzt.

Im Falle erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft können aufgrund des fehlenden Flächenbezugs der GFNP-Änderung noch keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich genannt werden. Diese sind in den folgenden Planungsebenen zu konkretisieren und explizit auszuführen.	**Der Anregung wird gefolgt.** Die relevanten Schutzgüter werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren anhand der konkreten Vorhabenplanung weiter untersucht. Hier erfolgt auch eine Betrachtung, bezüglich der möglicherweise zu treffenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Auswirkungen der Photovoltaikanlage. **Der Anregung wird gefolgt.**
Dezernat 52 (Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz): <u>Sachgebiet 52.05 – Abfallablagerung</u>: Die Deponie Mühlheim-Raffelberg in der Zuständigkeit von Sachgebiet 52.05 ist von der GFNP-Änderung nicht betroffen. <u>Sachgebiet 52.06 – Altlasten, Bodenschutz</u>: Aus Sicht des Sachgebietes 52.06 bestehen gegen die geplante GFNP-Änderung 49 MH weiterhin keine Bedenken. Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Der Änderungsbereich ist durch die Bodendeponie anthropogen überformt.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz): Aus Sicht des Dezernates 53 bestehen keine Bedenken. Das Vorhaben liegt nicht im Einflussbereich von Sicherheitsabständen nach § 3 Abs. 5c BImSchG und ist zudem auch nicht als Schutzobjekt entsprechend § 3 Abs. 5d BImSchG einzustufen. Hinweisen möchte ich aber darauf, dass unter Punkt 5.8 des Entwurfs Begründung Teil A die dortigen Angaben zu Betriebsbereichen und Abständen nicht korrekt sind (siehe u. a. Grafik, Vorhaben in violetter	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Die Angaben unter Punkt 5.8 der Begründung werden korrigiert.

Umrandung). Auswirkungen auf Luftreinhaltepläne sind nicht erkennbar. Hinweis: Im Text zu den Lärmauswirkungen wird nur auf PV-Anlagen und ihre lärmrelevanten Auswirkungen eingegangen. Windräder, die auch möglich sind, werden nicht erwähnt. Dies sollte noch nachgeholt werden, auch wenn diese Spezifika wahrscheinlich auf den Bauleitplan verwiesen werden wird. Zuständig ist aber die Untere Immissionsschutzbehörde.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Die GFNP-Änderung hat zum Ziel die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf der Halde vorzubereiten. Daher werden mögliche Lärmauswirkungen der Freiflächen-Photovoltaik im Umweltsteckbrief betrachtet. 2018 wurde im Bereich der Deponie Kolkerhofweg eine Windenergieanlage in Betrieb genommen. Diese Windenergieanlage befindet sich innerhalb der Konzentrationszone für Windenergieanlagen nördlich der Bahntrasse. Die nördliche Konzentrationszone kann aufgrund verschiedener Restriktionen nur eine Windenergieanlage aufnehmen. Die Planung einer weiteren Windenergieanlage nördlich der Bahntrasse, im Bereich der Deponie Kolkerhofweg ist keine realistische Option, deswegen werden im Umweltsteckbrief lediglich die Lärmauswirkungen der Freiflächen-Photovoltaik betrachtet.

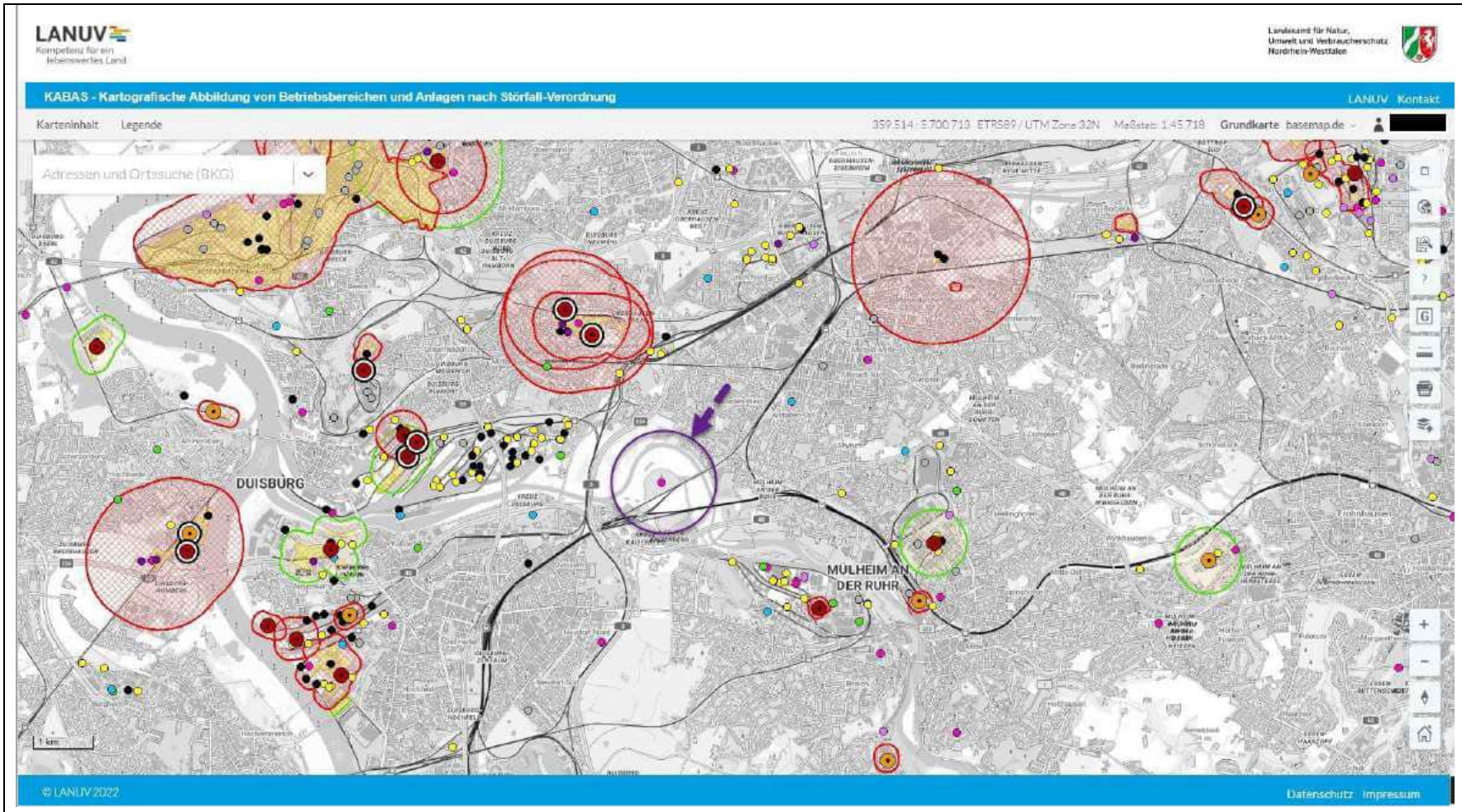

Dezernat 54 (Wasserwirtschaft – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz): Ich habe keine Bedenken, solange die Schutzmaßnahmen der Betreiberinnen eingehalten werden.	Die Schutzmaßnahmen der Betreiberinnen (Leitungsträger) werden eingehalten.

Die Kontaktdaten der Betreiber lauten: - (FG 38) Westgas GmbH, Paul-Baumann-Str. 1, 45764 Marl Die Betreiberin der FG 38 hat die Fa. Evonik Operations GmbH, Technology & Infrastructure, Logistics - Pipelines, Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl mit der technischen Betriebsführung dieser Rohrfernleitungsanlagen beauftragt. - (NWO) Nord-West Oelleitung GmbH, Zum Ölhafen 207, 26384 Wilhelmshaven - (ALD Sauerstoff) Air Liquide Deutschland GmbH, Luise-Rainer-Straße 5, 40235 Düsseldorf - (RMR) Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Godorfer Hauptstr. 186, 50997 Köln	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
Aus Sicht meiner Fachdezernate 26 (Luftverkehr), 32 (Regionalentwicklung) und 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) werden keine weiteren Anregungen gegeben.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 49 MH (Energiepark Styrumer Ruhrbogen) zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung sind folgende schriftliche Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen

Mai 2024

Bürger: Bürger 1	**Eingang:** 06.12.2023 **Nummer der Anregung:** 01
Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Zu der Änderung möchte ich eine Stellungnahme abgeben: Der erneuerbaren Energie samt Windrädern stehe ich als Anwohner positiv gegenüber. Die geplante Nutzung der Fläche ist aber unzureichend. Direkt angrenzend liegt Oberhausen-Alstaden, übergehend in den Innenstadtbereich der Stadt Oberhausen. Hier sind nur wenige Freiflächen vorhanden. Die Ruhrwiesen bilden den einzigen zusammenhängenden Freiraum. Die ehemalige Deponie ist derzeit nicht der Öffentlichkeit zugänglich. Durch die Renaturierung der Deponie bietet sich die Chance, die angrenzenden Wohngebiete mit Freiraum als Erholungsfunktion zu versorgen. Die geplante Zugänglichkeit und Anbindung an die Nachbarschaft muss meiner Einschätzung nach bereits auf Ebene des RFNP vorbereitet werden. Die Fläche den angrenzenden Anwohnern vorzuenthalten, wäre unverhältnismäßig, da der Mehrgewinn für die Nachbarschaft erheblich wäre. Es wäre zudem ein gutes Zeichen der regionalen Kooperation. Eine später erschlossene Freifläche könnte mit einem Lehrpfad oder Ähnlichem zu erneuerbaren Energien verbunden werden. Technisch bietet sich über die vorhandenen Bahnbrücken am Ruhrpark die Möglichkeit einer Anbindung durch eine Erweiterung um eine Fuß- und Radspur. Dies sind jedoch Maßnahmen, die dann später im Detail zu planen sind.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Nach dem Abschluss der Ablagerungsphase erfolgt im Rahmen der Stilllegungsphase die Renaturierung des Deponiekörpers. Nach aktuellem Planungsstand ist vorgesehen, die Renaturierung im südlichen Bereich der Bodendeponie Kolkerhofweg vorzuziehen. Auf diese Weise kann die Planung bzw. der Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage schneller erfolgen. Die Renaturierung der anderen Deponiebereiche ist erst nach dem finalen Abschluss der Ablagerungsphase vorgesehen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden als Energiegewinnungsanlagen üblicherweise aus Sicherheitsgründen umzäunt. Die Rekultivierung und konkrete Ausgestaltung der anderen Deponieflächen ist nicht Gegenstand der GFNP-Änderung, diese unterliegt der abfallrechtlichen Genehmigung bzw. ihren Änderungen. Die Flächen der Deponie besitzen eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Die Deponie wird an drei Seiten von den regelmäßig überfluteten Ruhrauen umgeben. Diese werden als Naturschutzgebiet und gleichzeitig vom LANUV als schutzwürdige Biotope und als Biotopverbundflächen mit herausragender, landesweiter Bedeutung geführt. Aufgrund des hohen ökologischen Wertes der Deponie ist eine Öffnung der Deponie für die Öffentlichkeit auch zukünftig nicht mit dem Naturschutz vereinbar und wird daher nicht beabsichtigt. **Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend weitergeleitet.**